Hennef
DER BÜRGERMEISTER

# Niederschrift

# über die Sitzung des Rates

# am

| Wochentag | Datum |
|---|---|
| Montag | 22.10.2007 |

| Übersicht über die gefassten Beschlüsse | | |
|---|---|---|
| **TOP** | **Beratungsgegenstand** | **Beschluss Nr.** |
| | **Nicht öffentliche Sitzung** | |
| | Geschäftsordnungsbeschluss | 278 |
| 1 | Beschlussvorlagen | |
| 1.1 | Durchführungsvertrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. V 01.34 Hennef (Sieg) - Kloster Geistingen | 279 |
| 1.1.1 | Durchführungsvertrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. V 01.34 Hennef (Sieg) - Kloster Geistingen<br>hier: Beschlussempfehlung aus dem Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung vom 16.10.2007 mit textl. Ergänzung | 280 |
| 1.1.2 | Bebauungsplan Nr. 01.33 Hennef (Sieg) Sanierungsgebiet Abtshof<br>hier: Städtebaulicher Vertrag zur Umsetzung der Ausgleichsmaß-nahmen | Abgesetzt |
| 1.1.3 | Bebauungsplan Nr. 01.33 Hennef (Sieg) Sanierungsgebiet Abtshof - Städtebaulicher Vetrag zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen ;<br>hier: Beschlussempfehlung aus dem Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung vom 16.10.2007 mit textl. Ergänzung | 281 |
| 1.1.4 | Bebauungsplan Nr. 01.33 Hennef (Sieg) - Sanierungsgebiet Abtshof<br>hier: Städtebaulicher Vertrag zur Umsetzung von Inhalten und Zie-len des Bebauungsplanes | 282 |
| 1.2 | Ökostrom;<br>Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 13.09.2007 | 283 |
| 2 | Anfragen | |
| 3 | Mitteilungen | |
| | **Öffentliche Sitzung** | |
| 4 | Ausschussumbesetzungen | |
| 4.1 | Umbesetzung von Ausschüssen;<br>Anträge der SPD - Fraktion vom 29.08.2007 und 12.09.2007 | 284 |
| 4.2 | Umbesetzung von Ausschüssen;<br>Antrag der CDU - Fraktion vom 16.10.2007 | 285 |
| 5 | Einbringung des Haushaltsplanentwurfes 2008 durch den Bürger-meister | |
| 6 | Beschlussvorlagen | |
| 6.1 | Denkmalbereichssatzung Historische Kulturlandschaft "Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg - Bödingen"<br>1. Beratung und Beschluss der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage des Entwurfes der Satzung nach § 6 (1)<br>2. Satzungsbeschluss | 286 |
| 6.2 | 3. Änderungssatzung zur Satzung "Allner See" | 287 |
| 6.3 | 1. Ändersatzung zur Satzung der Stadt Hennef über die Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tagesein-richtungen vom 12.06.2006 | 288 |
| 6.4 | Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Parkscheinautomaten (Parkgebührenordnung) | 289 |

| | | |
|---|---|---|
| 6.5 | Aufhebung der Grundschulbezirke;<br>1. Rechtsverordnung zur Aufhebung der derzeit gültigen Rechtsverordnung über die Bildung von Grundschulbezirken in der Stadt Hennef | 290 |
| 6.6 | 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef (Sieg) - Abtshof;<br>1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)<br>2. Feststellungsbeschluss | 291 |
| 6.7 | 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef (Sieg) - Kloster Geistingen;<br>1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)und der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)<br>2. Feststellungsbeschluss | 292 |
| 6.8 | Bebauungsplan Nr. 01.33 Hennef (Sieg) - Sanierungsgebiet Abtshof;<br>1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)<br>2. Satzungsbeschluss | 293 |
| 6.9 | Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. V 01.34 Hennef (Sieg) - Kloster Geistingen;<br>1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)<br>2. Satzungsbeschluss | 294 |
| 6.10 | Bebauungsplan Nr. 01.30/2 Hennef (Sieg) - Geistinger Höhe<br>1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3(2) BauGB<br>2. Satzungsbeschluss | 295 |
| 6.11 | Bebauungsplan Nr. 01.38 A - Hennef (Sieg) - Bingenberg<br>1. Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB, der Öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB und der erneuten Öffentlichen Auslegung gem. § 4 a Abs. 3 BauGB<br>2. Satzungsbeschluss | 296 |
| 6.12 | Straßenausbau in Hennef - Warth; "Im Marienfried" (Teilstück)<br>Vorstellung der Planung und Ergebnis der Bürgerinformation | Abgesetzt |
| 6.13 | Straßenneubau in Hennef (Sieg) - Zentralort<br>Bildung eines abrechenbaren Straßenabschnittes für die Kurhausstraße und Änderung des Bauprogramms | 297 |
| 6.14 | Übernahme von 5 bisher katholischen Tageseinrichtungen für Kinder durch die Stadt Hennef | 298 |
| 6.15 | Fluglärm;<br>Stellungnahme zum Antrag auf Verlängerung der derzeitigen Nachtflugregelung | 299 |
| 6.16 | Gründung einer Anstalt öffentlichen Rechtes (AöR) | 300 und 301 |

| | | |
|---|---|---|
| 6.17 | Reduzierung der Zahl der hauptamtlichen Beigeordneten sowie Festlegung der Geschäftskreise der Beigeordneten | 302 |
| 7 | Anfragen | |
| 7.1 | Anfragen aus der Sitzung des Ausschusses Stadtgestaltung und Planung vom 16.10.2007 | |
| 8 | Mitteilungen | |
| 8.1 | Aufstellung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die in der Zeit vom 01.05.2007 bis 30.09.2007 geleistet wurden. | |

# N i e d e r s c h r i f t

## Vorbemerkungen

**Beginn:** 17:00 Uhr

**Ende:** 18:50 Uhr

**Ort:** Meys-Fabrik, Beethovenstraße 21, 53773 Hennef

**Einladungsdatum:** 11.10.2007

**Nachtragsdatum:** 18.10.2007

**Vorsitzender:** Klaus Pipke

**Schriftführerin:** Monika Frey

## Anwesenheitsliste:

**Ratsmitglieder**

| | |
|---|---|
| Auerbach, Peter | CDU |
| Balansky, Michaela | GRÜNE |
| Berger, Claudia | CDU |
| Bestgen, Markus | FDP |
| Bielak, Roman | Die Unabhängigen |
| Bigge, Gerd | SPD |
| Chillingworth, Harald | Die Unabhängigen |
| Deisenroth-Specht, Edelgard | SPD |
| Ecke, Matthias | GRÜNE |
| Fichtner, Bettina | SPD |
| Gerheim, Sigrid | Die Unabhängigen |
| Große Winkelsett, Christa | CDU |
| Gunkel, Christian | GRÜNE |
| Hasselberg, Gerd | GRÜNE |
| Hauf, Reinhard Dr. | CDU |
| Heller, Edmund | CDU |
| Herchenbach, Jochen | SPD |
| Hirt, Mario | CDU |
| Höhner, Hans Peter | CDU |
| Jasper, Rainer | Die Unabhängigen |
| Jünger, Wolfgang | SPD |
| Kania, Günter | CDU |
| Kaptein, Uwe | FDP |
| Laier, Iris | GRÜNE |
| Malcher, Hedwig | CDU |
| Martius, Hans-Peter | CDU |
| Meinerzhagen, Norbert | Die Unabhängigen |

| | |
|---|---|
| Närdemann, Fritz | Die Unabhängigen |
| Offergeld, Ralf | CDU |
| Osterhaus-Ehm, Regina | CDU |
| Pasch, Rainer | CDU |
| Precker, Axel | SPD |
| Raderschadt, Willi | FDP |
| Rindfleisch, Joachim | Die Unabhängigen |
| Roos-Schumacher, Hedwig Dr. | CDU |
| Sauer, Heinz Willi | CDU |
| Schenkelberg, Martin | CDU |
| Schmitz, Bernhard | CDU |
| Schmitz, Helga | CDU |
| Schmitz, Rudolf | FDP |
| Spanier, Norbert | SPD |
| Wallau, Thomas | CDU |
| Walterscheid, Theo | CDU |

**Von der Verwaltung waren anwesend:**

| | |
|---|---|
| Herr Barth | Zentrale Steuerung und Service |
| Frau Fröhling | Finanzsteuerung |
| Herr Hoffmann | Amt für Kinder, Jugend und Familie |
| Frau Kinzel | Amt für Stadtplanung |
| Herr Meyer | Erster Beigeordneter |
| Herr Müller-Grote | Eigenbetrieb Stadtentwicklung |
| Herr Narres | Stadtbetrieb Baubetriebshof |
| Herr Nentwig | Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum |
| Frau Norden | Personalrat |
| Herr Ortseifen | Finanzsteuerung |
| Herr Röddel | Zentrale Gebäudewirtschaft |
| Herr Schmidt | Technischer Beigeordneter |
| Herr Stenzel | Abwasserwerk |
| Frau Trockfeld | Stabsstelle Stadtentwicklung |
| Herr Urbach | Beigeordneter für Wirtschaft, Finanzen, Jugend und Familie, Kämmerer |
| Herr Walter | Zentrale Steuerung und Service |
| Frau Weber | Finanzsteuerung |
| Herr Wiegel | Eigenbetrieb Stadtentwicklung |

| TOP | Beratungsgegenstand | Beschluss Nr. |
|---|---|---|
| | **Öffentliche Sitzung** | |
| | **Geschäftsordnungsbeschluss** | 278 |

Zu Beginn der Sitzung wurde den Mitgliedern des Stadtrates der Haushaltsplanentwurf 2008 mit den Anlagen, die Haushaltsrede des Bürgermeisters sowie eine Tischvorlage zu Tagesordnungspunkt 6.16 verteilt:

- TOP **6.16**, Gründung einer Anstalt öffentlichen Rechtes (AöR), Anlage 19

Die Tischvorlagen sind der Originalniederschrift beigefügt.

Der Bürgermeister bat um die Absetzung der Tagesordnungspunkte:

- **1.1.2**, Bebauungsplan Nr. 01.33 Hennef (Sieg) Sanierungsgebiet Abtshof hier: Städtebaulicher Vertrag zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen, Anlage 1 B

- **6.12**, Straßenausbau in Hennef - Warth; "Im Marienfried" (Teilstück) Vorstellung der Planung und Ergebnis der Bürgerinformation

Frau Deisenroth-Specht (SPD – Fraktion) beantragte eine Anfrage zu TOP 6.14, Übernahme von 5 bisher katholischen Tageseinrichtungen für Kinder durch die Stadt Hennef, im nicht öffentlichen Teil der Sitzung.

Herr Pipke teilte den Ausschussmitgliedern mit, dass ein Teil der Anfrage unter TOP 7.1, Anfrage aus dem Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung vom 16.10.2007, im nicht öffentlichen Teil der Sitzung beantwortet wird.

Der Rat der Stadt Hennef beschloss die Tagesordnung in der nun vorliegenden Form einstimmig.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

| | | |
|---|---|---|
| 4 | **Ausschussumbesetzungen** | |

| | | |
|---|---|---|
| 4.1 | **Umbesetzung von Ausschüssen;<br>Anträge der SPD - Fraktion vom 29.08.2007 und 12.09.2007** | 284 |

Der Rat der Stadt Hennef beschloss einstimmig, die Ausschüsse des Rates der Stadt Hennef entsprechend der Anträge der SPD – Fraktion umzubesetzen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

| | | |
|---|---|---|
| 4.2 | **Umbesetzung von Ausschüssen;<br>Antrag der CDU - Fraktion vom 16.10.2007** | 285 |

Der Rat der Stadt Hennef beschloss einstimmig, die Ausschüsse des Rates der

Stadt Hennef entsprechend der Antrag der CDU – Fraktion umzubesetzen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

| | | |
|---|---|---|
| 5 | **Einbringung des Haushaltsplanentwurfes 2008 durch den Bürgermeister** | |

Herr Pipke stellte den Mitgliedern des Rates der Stadt Hennef den ersten Haushalt der Stadt vor, der nach den Prinzipien des „Neuen kommunalen Finanzmanagements“ erstellt wurde. Der Bürgermeister teilte den Ratsmitgliedern mit, dass das Haushaltssicherungskonzept 2008 endet und brachte die Eckdaten des Haushaltsplanentwurfes für das Jahr 2008 vor. Der Redetext sowie der Entwurf des Haushaltsplanes samt Anlagen wurden den Ratsmitgliedern bei Sitzungsbeginn ausgeteilt.

| | | |
|---|---|---|
| 6 | **Beschlussvorlagen** | |

| | | |
|---|---|---|
| 6.1 | **Denkmalbereichssatzung Historische Kulturlandschaft "Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg - Bödingen"<br>1. Beratung und Beschluss der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage des Entwurfes der Satzung nach § 6 (1)<br>2. Satzungsbeschluss** | 286 |

Der Rat der Stadt Hennef beschloss mehrheitlich, gegen eine Stimme aus der Fraktion "Die Unabhängigen" und bei fünf Enthaltungen aus der Fraktion "Die Unabhängigen":

1. Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage nach § 6 (1) DschG NW wird zugestimmt.

**T1. Deutsche Telekom AG**

Stellungnahme:
Widerspruch bei der Notwendigkeit für die Erweiterung, die Erneuerung, die Änderung, die Unterhaltung und dem Betrieb von Telekommunikationslinien eine besondere Genehmigung nach § 9 DSchG NW einholen zu müssen, da eine zeitnahe Bereitstellung von Telekommunikationsleistungen nicht gewährleistet werden kann. Der Betrieb von Telekommunikationslinien liegt im öffentlichen Interesse.

Abwägung:
Gegen inhaltliche Festsetzungen der Denkmalbereichssatzung wird kein Widerspruch eingelegt. Dem Widerspruch kann nicht gefolgt werden.

§ 2 und § 5 DSchG NW geben die rechtliche Grundlage für die Ausweisung eines Denkmalbereiches an deren Erhaltung ein nachgewiesenes, öffentliches Interesse besteht. Das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Schutzgegenstände wird durch das Gutachten des RAD vom 6.4.2005 bekundet. Eine Abwägung zwischen den Interessen des Denkmalschutzes und sonstigen öffentlichen Interessen aus anderen Bereichen findet nicht bei der Frage statt, ob eine Sache Denkmal ist, sondern erst bei der Entscheidung über eine angestrebte Änderung.

Genehmigungspflichtige Maßnahmen nach § 9 DSchG NW sind für Eingriffe erforderlich, die zu einer Veränderung im Sinne einer Beeinträchtigung der erhaltenswerten Schutzgegenstände im Denkmalsatzungsbereich führen. Dies kann auch Maßnahmen betreffen, die nach der BauO NRW baugenehmigungsfrei sind. Gem. § 9 Abs.2 S. 1 ist die Erlaubnis zu erteilen, „wenn a) Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder b) ein überwiegendes Interesse die Maßnahme verlangt“. Eine Abwägung der verschiedenen, durch die beantragte Maßnahme betroffenen öffentlichen Belange wird mit Ausstellung der Erlaubnis nach § 9 DSchG durchgeführt und ist damit gesetzlich vorgesehen.
In der Praxis wird eine denkmalrechtliche Erlaubnis nur bei wenigen Maßnahmen im Denkmalsatzungsgebiet erforderlich werden. Dies werden nur baulich umfangreiche Maßnahmen oder Maßnahmen in sensiblen Lagen sein, die zur wahrnehmbaren Veränderung von benannten Sichtbezügen und Silhouetten im Landschaftsausschnitt führen. Alle Maßnahmen innerhalb der Ortslagen, die nicht zu einer wahrnehmbaren Veränderung des Landschaftsausschnittes führen, bleiben damit genehmigungsfrei.

Eine denkmalrechtliche Genehmigung wird ebenfalls erforderlich bei Maßnahmen, die den Verlauf des historischen Grundrissnetzes (u.a. Straßen und Wege) ändern und in kulturhistorische Bodenrelikte (Abgrabungen, Aufschüttungen) eingreifen. Kabelverlegungen im öffentlichen Straßenraum sind daher nicht betroffen.

Bei akuten Störungsbeseitigungen oder erforderlichen Änderungen an bestehenden Anlagen ist keine denkmalrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Die Planung von Mobilfunkstationen erfolgt im Rahmen einer Voranfrage des Bauherren beim hierfür zuständigen Umweltamt der Stadt Hennef. An dieser Stelle wird eine Standortbewertung zur vorgesehenen Anlage durchgeführt. In diesem Zusammenhang können bereits die Belange des Denkmalschutzes berücksichtigt werden. Eine Denkmalrechtliche Erlaubnis wird bei baugenehmigungspflichtigen Vorhaben im Rahmen der Baugenehmigung ausgestellt. Eine gesonderte Beantragung ist nicht notwendig.

Für Maßnahmen bei denen nur ein Antrag auf Erlaubnis nach dem geltenden Umweltrecht in diesem Landschaftsausschnitt gestellt wird, wird empfohlen die Notwendigkeit der Einholung einer gesonderten denkmalrechtlichen Genehmigung ebenfalls bei der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Hennef anzufragen.

Im Falle von raumrelevanten Planungen im geplanten Denkmalsatzungsbereich wird daher ein ausreichender Planungsvorlauf zur Abstimmung mit der Denkmalbehörde sinnvoll sein. In der Regel werden auch Abstimmungen mit anderen Behörden erforderlich, so dass kein deutlicher Mehraufwand zu erwarten ist.

Die rechtsgültigen Denkmalbereichssatzungen Bödingen und Stadt Blankenberg sowie die in die Denkmalliste der Stadt Hennef eingetragenen Denkmäler und Bodendenkmäler bleiben von den vorgenanten Ausführungen unberührt.

**T2. RWE Rhein-Ruhr Netzservice**

Stellungnahme:
Zur Durchführung von Pflege- und Wartearbeiten an Transformatorenstationen, Freileitungs- und Kabeltrassen, ist eine ungehinderte Zuwegung zu gewährleisten.

Abwägung:
Diese Belange werden von der Denkmalbereichssatzung nicht berührt.

**T3. Rhein-Sieg-Kreis/Amt 61 – Planung, Verkehr, Straßenbau/Abtl.61.2 Planung**

Stellungnahmen:
1. Natur- und Landschaftsschutz:
Auf die umweltrechtlichen Bestimmungen wird im einzelnen hingewiesen. Im Entwurf des Landschaftsplanes Nr. 9 ist der geplante Denkmalbereich berücksichtigt. Hier ist die Erstellung eines Konzeptes von der Unteren Landschaftsbehörde in Abstimmung mit der Stadt Hennef, den betroffenen Heimatvereinen und den Naturschutzverbänden vorgesehen.

2. Oberflächengewässerschutz/Hochwasserschutz
Die geplante Unterschutzstellung des derzeitigen Siegdeiches am Aueler/Blankenberger Siegbogen läuft der wasserwirtschaftlichen Zielsetzung einer Reaktivierung natürlicher Retentionsräume zur Vermeidung von Hochwassergefahren zuwider. Im Hochwasseraktionsplan Sieg wird der bisher eingedeichte Bereich als rückgewinnbare Überschwemmungsfläche vorgesehen.
Entsprechend der Planung des Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis mit der wasserwirtschaftlichen Zielsetzung einer naturnahen Gewässerentwicklung soll der bisher naturfern strukturierte Gewässerbereich des Ahrenbaches oberhalb der Steiner Mühle naturnah ausgebaut werden.

3. Altlasten:
Hinweis auf eine Altlastenfläche im Altlastenkataster des Rhein-Sieg-Kreises mit der Registriernummer 5210/0001.

Abwägung:
Zu 1. Natur- und Landschaftsschutz:
Das genannte Verfahren im Rahmen des Landschaftsplanes Nr. 9 erfolgt im Sinne der Denkmalbereichssatzung.

Zu 2. Oberflächengewässerschutz/Hochwasserschutz
Die Schutzwürdigkeit der Objekte Deich Auel und Mühlgräben Steinermühle ist begründet. Eingriffsmöglichkeiten werden im weiteren Verfahren nach § 9 DSchG NW geprüft.

§ 2 und § 5 DSchG NW geben die rechtliche Grundlage für die Ausweisung eines Denkmalbereiches an deren Erhaltung ein nachgewiesenes, öffentliches Interesse besteht. Das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Schutzgegenstände im Denkmalbereich wird durch das Gutachten des RAD vom 6.4.2005 bekundet. Für den benannten Deich bei Auel wird im Gutachten die Erhaltenswürdigkeit im Rahmen der Denkmalbereichssatzung festgestellt. Eine Abwägung zwischen den Belangen des Denkmalschutzes und sonstigen öffentlichen Interessen aus anderen Bereichen findet nicht bei der Frage statt, ob eine Sache Denkmal ist, sondern erst bei

der Entscheidung über eine angestrebte Änderung.

Genehmigungspflichtige Maßnahmen nach § 9 DSchG NW sind für Eingriffe erforderlich, die zu einer Veränderungen im Sinne einer Beeinträchtigung der erhaltenswerten Schutzgegenstände im Denkmalsatzungsbereich führen. Im Falle eines Eingriffes in den Deich wäre gem. § 9 Abs.2 S. 1 die Erlaubnis zu erteilen, „wenn a) Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder b) ein überwiegendes Interesse die Maßnahme verlangt". Eine Abwägung der verschiedenen, durch die beantragte Maßnahme betroffenen, öffentlichen Belange wird mit Ausstellung der Erlaubnis nach § 9 DSchG NW durchgeführt.

Im Rahmen eines weiteren Verfahrens ist im vorliegenden Fall zu überprüfen, inwieweit die Erfordernisse zur Schaffung von Retentionsflächen an anderen Stellen gedeckt werden können. Weiterhin ist zu überprüfen, inwieweit die Erhaltung des erhaltenswerten Deichkörpers bei gleichzeitiger Nutzung der dahinterliegenden Fläche als Retentionsraum ermöglicht werden kann.

Die o.g. Verfahrensweise trifft ebenfalls auf die allgemeine wasserwirtschaftliche Zielsetzung einer naturnahen Gewässerentwicklung im Bereich des Ahrenbaches oberhalb der Steiner Mühle zu. Der Bereich ehemaliger Mühlteich und Mühlgraben der Steiner Mühle sind unabhängig von den Bestimmungen der Denkmalbereichssatzung als Bodendenkmal anzusehen. Eingriffe in diesen Bereich sind bereits vor Rechtsgültigkeit der Denkmalbereichssatzung Unteres Siegtal mit dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege abzustimmen. Dies betrifft ebenfalls einen möglichen Ausbau der K 19 in diesem Bereich. Eine Abwägung der verschiedenen, durch die beantragte Maßnahme betroffenen, öffentlichen Belange wird mit Ausstellung der Erlaubnis nach § 9 DSch NW durchgeführt.

Zu 3. Altlasten:
Dieser Belang wird zur Kenntnis genommen. Er ist von der Denkmalbereichssatzung grundsätzlich nicht berührt.

**T4. Landwirtschaftskammer Nordrhein- Westfalen**

Stellungnahme
Gegen den Entwurf der Denkmalbereichssatzung Unteres Siegtal bestehen von Seiten der Landwirtschaftskammer größte Bedenken. Die Notwendigkeit der Unterschutzstellung des Gebietes ist nicht nachzuvollziehen. Die Landwirte tragen mit ihrer Bewirtschaftung zum regionaltypischen Kulturlandschaftsbild bei.
Durch die Unterschutzstellung im Rahmen des Denkmalschutzes wird das Wirtschaften der Landwirte in diesem Gebiet massiv behindert und eine Weiterentwicklung landwirtschaftlicher Unternehmungen unmöglich gemacht. Eine Einschränkung der baulichen Entwicklung und ein erheblicher bürokratischer Mehraufwand durch das Erfordernis einer denkmalrechtlichen Erlaubnis wird befürchtet. Beanstandet wird der § 2 (1) Ziffer e. der Denkmalbereichssatzung, der die Erhaltung charakteristischer Sichtbezüge benennt.

Abwägung:
Die Denkmalwürdigkeit einzelner Festsetzungen werden inhaltlich nicht

beanstandet. Dem Widerspruch kann nicht gefolgt werden.

Die Denkmalbereichssatzung Historische Kulturlandschaft wurde auf der Grundlage des Gutachten des Rheinischen Amtes für Denkmalpflege vom 6.4.2005 erstellt. Im Fachgutachten wird diesem Kulturlandschaftsausschnitt bescheinigt, dass er die inhaltlichen Voraussetzungen zur Ausweisung eines Denkmalbereiches erfüllt. Die Unterschutzstellung als Denkmalbereich dient der Erhaltung einer bescheinigten einzigartigen Kulturlandschaft von besonderem historischen Wert. Ihre Erhaltung ist von öffentlichem Interesse.

Berührt wird die Landwirtschaft im wesentlichen durch zwei Satzungsziele:

§ 2 (1) Ziffer b. die Erhaltung der großflächigen Struktur der überlieferten Landschaftsgestalt mit bewaldeten und unbewaldeten Flächen und
§ 2 (1) Ziffer e. die Erhaltung ausgewählter Sichtbezüge.

Die Punkte werden in der Denkmalbereichssatzung sachlich begründet. Eine inhaltliche Änderung hierzu erfolgt durch den Widerspruch nicht.

Zu § 2 (1) Ziffer b.:
Die Erhaltung der großflächigen Landschaftsstruktur mit bewaldeten und freigehaltenen, landwirtschaftlich genutzten Gebieten als zentrales Satzungsziel stärkt die Bedeutung und Erhaltung der Landwirtschaft als Kulturlandschaftgestalter im ausgewiesenen Gebiet wesentlich. Ohne den zentralen Landschaftsnutzer Landwirtschaft würde das Erscheinungsbild seinen bestimmten, typischen Charakter verlieren. Im Sinne der Satzung sind daher alle Maßnahmen unterstützenswert, die der Erhaltung der Landwirtschaft als Kulturlandschaftspfleger dienen.

§ 2 (1) Ziffer e. :

- Die Notwendigkeit zur Beantragung der denkmalrechtlichen Erlaubnis zur Durchführung von Maßnahmen im benannten Gebiet hat zunächst nur überprüfenden, vorbeugenden Charakter. Damit wird keine Aussage über die Zulässigkeit des Vorhabens nach der denkmalrechtlichen Beurteilung gemacht. Erwartungsgemäß werden nur wenige Maßnahmen im Denkmalsatzungsbereich die ausgewählten Schutzziele berühren und daher eine Erlaubnis nach § 9 DSchG NW erfordern. Sollte eine geplante Maßnahme die genannten Schutzgegenstände beeinträchtigen, können zwischen Bauherr und Denkmalbehörde in der Regel verträgliche Lösungen zur Realisierung der Maßnahme gefunden werden. Ziel der Satzung ist kein Verbot, sondern eine Optimierung von Maßnahmen zur Erhaltung z.B. der bestimmten Sichtbezüge des Landschaftsausschnittes. Dabei bleibt der Privilegierungstatbestand des § 35.1 BauGB für Landwirtschaftliche Maßnahmen im Außenbereich unangetastet(s.u.)
- Üblicherweise sind umfangreiche Baumaßnahmen wie Erweiterung oder Neubau von Wirtschaftsgebäuden bauantragspflichtig. Ein Bauantrag wird bereits unmittelbar nach Eingang von der Bauaufsicht an die Untere Denkmalbehörde zur Beurteilung weitergereicht. Ein erhöhter Beantragungsaufwand ist hier nicht gegeben. In der Regel werden von der Baugenehmigungsbehörde zur Beurteilung der Baumaßnahme weitere Stellungnahmen anderer Behörden eingeholt, so dass auch keine zeitliche Verzögerung durch die Beteiligung der Unteren Denkmalbehörde entsteht.
- Bauantragspflichtige Landwirtschaftliche Bauvorhaben im Außenbereich werden entsprechend dem BauGB § 35.1 beurteilt. Im Bauantragsverfah-

ren wird geprüft, ob öffentliche Belange der Baumaßnahme entgegenstehen. Diese Formulierung privilegiert die Landwirtschaft gegenüber anderen Bauvorhaben im Außenbereich. Dieser Privilegierungstatbestand wird durch die Denkmalbereichssatzung nicht angetastet. Der öffentliche Belang des Natur- und Umweltrechtes, der eine Erhaltung des Landschaftsbildes auf Verunstaltung überprüft, wird bereits heute in der Beurteilung der Zulässigkeit eine Bauvorhabens herangezogen. Auch ohne eine rechtsgültige Denkmalbereichssatzung können bereits Baumaßnahmen versagt werden, wenn mit ihnen eine Verunstaltung des Landschaftsbildes verbunden ist. Üblicherweise werden von den Umweltbehörden bei Bauvorhaben in sensiblen landschaftlichen Lagen Maßnahmen zur Integration in die Landschaft oder eine Standortoptimierung gefordert. Die Denkmalbereichssatzung konkretisiert diesen bereits geltenden, öffentlichen Belang „Schutzgegenstand Landschaftsbild“, indem sie schützenswerte Schwerpunktbereiche mit der Ausweisung von erhaltenswerten Sichtbezügen benennt. Eine Erweiterung der Bewertung des Bauvorhabens auf denkmalschutzrechtliche Belange stellt damit keine wesentlich neue Betrachtungsweise dar.

- Nur ein kleiner Katalog der BauO NW lässt bauantragsfreie Maßnahmen zu, die im betroffenen Gebiet jedoch in der Regel auch Erlaubnisse nach geltendem Umweltrecht erfordern. Diese Maßnahmen wären dann auch von der Unteren Denkmalbehörde auf die Notwendigkeit zur Einholung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis zu überprüfen.

**T5. Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V. / Kreisbauernschaft**

Stellungnahme:
Schließt sich den Ausführungen der Landwirtschaftskammer an.

Abwägung:
Auf die Abwägung unter T4 wird verwiesen.

**T6. Bezirksregierung Köln /**
**Stellungnahme aus Sicht der Unterhaltung der Sieg als Landesgewässer 1. Ordnung**

Stellungnahme:
Auf Grundlage des Siegauenkonzeptes wird in Abstimmung mit der höheren Landschaftsbehörde jährlich ein Unterhaltungsplan aufgestellt. Das Siegauenkonzept ist eine Angebotsplanung zur naturnahen Gewässerentwicklung. Es liegt dem MUNLV zur Zustimmung vor. Eine Abstimmung des Siegauenkonzeptes mit dem Denkmalsatzungsbereich sollte erfolgen. Eine Ergänzung bezüglich der Freistellung der Unterhaltung der Sieg als Landesgewässer 1. Ordnung in die Satzung wird angeregt.

Abwägung:
Im Juni 2005 wurde im Rahmen des Aufstellungsverfahrens Siegauenkonzept vom Rheinischen Amt für Denkmalpflege, Dr. Janssen-Schnabel an das STUA, Dez. 53 der Belang u.a. der Berücksichtigung der in Aufstellung befindlichen Denkmalbereichssatzung Historische Kulturlandschaft Unteres Siegtal zur Kenntnis gegeben. Hier wurde u.a. auf die Problematik der Neuentwicklung von Auenwald verwiesen, der historische Blickbezüge oder charakteristische Ansichten beeinträchtigen könnte. Dieser Belang

wurde bei der weiteren Erarbeitung des Siegauenkonzeptes nicht berücksichtigt. Es handelt sich jedoch nur um eine Angebotsplanung. Bei der weiteren Erarbeitung des Maßnahmekonzeptes Landschaftsplan 9 soll dieser Punkt weiter konkretisiert werden.

Eine Aufnahme von Befreiungen in die Denkmalbereichsatzung kann aufgrund des speziellen Satzungscharakters nicht erfolgen. Veränderungen im Sinne von Beeinträchtigungen werden durch die Erlaubnisse nach § 9 DSchG NW geregelt. Unterhaltungsmaßnahmen an der Sieg berühren im Allgemeinen nicht die Belange der Denkmalbereichssatzung Unteres Siegtal.

**T7. Eisenbahndirektion Köln**

Stellungnahmen:
Es bestehen keine Bedenken soweit der Verlauf der Eisenbahn unverändert bleibt.

Abwägung:
Maßnahmen, die den Verlauf der Eisenbahn unverändert lassen wie Reparaturen und Änderungen am bestehenden Gleiskörper sind nach den Bestimmungen der Denkmalbereichssatzung Unteres Siegtal unerheblich. Veränderungen, die über den Trassenverlauf hinaus die zu schützenden Sichtbeziehungen in der Landschaft beeinträchtigen, sind dagegen erlaubnispflichtig. Solche umfangreichen Veränderungen werden jedoch nicht zu erwarten sein.
Bei Veränderungen an den historischen Brückenbauwerken ist die Untere Denkmalbehörde zu beteiligen.

**T8. Wald und Holz.NRW**

Stellungnahme:
Es werden keine Bedenken geäußert. In dem ausgewiesenen Gebiet wird die Errichtung eines „Geschichtsparks“ angeregt.

Abwägung:
Die Anregung „Geschichtspark“ wird aufgenommen. Aktuell sind Kulturlandschaftspfade im Gespräch, die - in ihrer Intension vergleichbar - im Gebiet auf die historischen Besonderheiten hinweisen soll.

**T9. Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege**

Stellungnahme:
Das Gutachten vom Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege vom 29.12.2005 soll in die Satzung aufgenommen werden. Eine Darstellung der Bodendenkmäler und des potentiellen archäologischen Verdachtsgebietes soll in Anlage 8 der Satzung erfolgen.

Abwägung:
Diesen Hinweisen wird gefolgt.

**B1. Werner Lückerath, Auel**

Stellungnahme:
95% der Betriebsflächen liegen im zukünftigen Denkmalbereich. Die Errichtung einer Lagerhalle in unmittelbarer Nähe des bestehenden Betriebsgebäudes ist vorgesehen.

Abwägung:
Eine Prüfung der Belange der Denkmalpflege bei einer bauantragspflichtigen Baumaßnahme erfolgt im Rahmen des erforderlichen Baugenehmigungsverfahrens.
Diese Überprüfung im Rahmen der denkmalrechtlichen Erlaubnis hat zunächst nur überprüfenden, vorbeugenden Charakter. Sollte eine geplante Maßnahme die in der Denkmalbereichssatzung genannten Schutzgegenstände (u.a. Sichtachsen) beeinträchtigen, können zwischen Bauherr und Denkmalbehörde in der Regel verträgliche Lösungen zur Realisierung der Maßnahme gefunden werden. Ziel der Satzung ist kein Verbot, sondern eine Optimierung von Maßnahmen zur Erhaltung z.B. der bestimmten Sichtbezüge des Landschaftsausschnittes. Dabei bleibt der Privilegierungstatbestand des § 35.1 BauGb für Landwirtschaftliche Maßnahmen im Außenbereich unangetastet.

**B2. F.J. Kellermann, Oberauel**

Stellungnahme:
Es bestehen Bedenken, dass die Satzung die Landwirtschaft einschränkt. Der Bau großer Hallen oder Umwandlungen von Flächen in z.B. Wald oder Obstbaumkulturen sind nicht mehr möglich.

Abwägung:
Die Denkmalwürdigkeit einzelner Festsetzungen werden inhaltlich nicht beanstandet. Dem Widerspruch kann nicht gefolgt werden.

Auf die Abwägung unter T4 wird verwiesen.

Die Denkmalbereichssatzung Historische Kulturlandschaft wurde auf der Grundlage des Gutachten des Rheinischen Amtes für Denkmalpflege vom 6.4.2005 erstellt. Im Fachgutachten wird diesem Kulturlandschaftsausschnitt bescheinigt, dass er die inhaltlichen Voraussetzungen zur Ausweisung eines Denkmalbereiches erfüllt. Die Unterschutzstellung als Denkmalbereich dient der Erhaltung einer bescheinigten einzigartigen Kulturlandschaft von besonderem historischen Wert. Ihre Erhaltung ist von öffentlichem Interesse.

Berührt wird die Landwirtschaft im wesentlichen durch zwei Satzungsziele:
§ 2 (1) Ziffer b. die Erhaltung der großflächigen Struktur der überlieferten Landschaftsgestalt mit bewaldeten und unbewaldeten Flächen und
§ 2 (1) Ziffer e. die Erhaltung ausgewählter Sichtbezüge.
Die Punkte werden in der Denkmalbereichssatzung sachlich begründet.

Zu § 2 (1) Ziffer b.:
Die Erhaltung der großflächigen Landschaftsstruktur mit bewaldeten und freigehaltenen, landwirtschaftlich genutzten Gebieten als zentrales Sat-

zungsziel stärkt die Bedeutung und Erhaltung der Landwirtschaft als Kulturlandschaftgestalter im ausgewiesenen Gebiet wesentlich. Ohne den zentralen Landschaftsnutzer Landwirtschaft würde das Erscheinungsbild seinen bestimmten, typischen Charakter verlieren. Im Sinne der Satzung sind daher alle Maßnahmen unterstützenswert, die der Erhaltung der Landwirtschaft als Kulturlandschaftspfleger dienen.

Eine Nutzung der Flächen für Obstbaumkulturen ist als landwirtschaftliche Nutzung der Fläche zu verstehen. Es handelt sich um keine Bewaldung und ist damit unerheblich. Für eine beabsichtigte Erstaufforstung einer Fläche ist eine Genehmigung nach Landesforstgesetz und Landschaftsplan Nr. 9 erforderlich. Der Landschaftsplan Nr. 9 wird mit den Inhalten der Denkmalbereichssatzung abgeglichen.

§ 2 (1) Ziffer e. :

- Die Notwendigkeit zur Beantragung der denkmalrechtlichen Erlaubnis zur Durchführung von Maßnahmen im benannten Gebiet hat zunächst nur überprüfenden, vorbeugenden Charakter. Damit wird keine Aussage über die Zulässigkeit des Vorhabens nach der denkmalrechtlichen Beurteilung gemacht. Erwartungsgemäß werden nur wenige Maßnahmen im Denkmalsatzungsbereich die ausgewählten Schutzziele berühren und daher eine Erlaubnis nach § 9 DSchG NW erfordern. Sollte eine geplante Maßnahme die genannten Schutzgegenstände beeinträchtigen, können zwischen Bauherr und Denkmalbehörde in der Regel verträgliche Lösungen zur Realisierung der Maßnahme gefunden werden. Ziel der Satzung ist kein Verbot, sondern eine Optimierung von Maßnahmen zur Erhaltung z.B. der bestimmten Sichtbezüge des Landschaftsausschnittes. Dabei bleibt der Privilegierungstatbestand des § 35.1 BauGb für Landwirtschaftliche Maßnahmen im Außenbereich unangetastet (s.u.).
- Bauantragspflichtige Landwirtschaftliche Bauvorhaben im Außenbereich werden entsprechend dem BauGb § 35.1 beurteilt. Im Bauantragsverfahren wird geprüft, ob öffentliche Belange der Baumaßnahme entgegenstehen. Diese Formulierung privilegiert die Landwirtschaft gegenüber anderen Bauvorhaben im Außenbereich. Dieser Privilegierungstatbestand wird durch die Denkmalbereichssatzung nicht angetastet. Der öffentliche Belang des Natur- und Umweltrechtes, der eine Erhaltung des Landschaftsbildes auf Verunstaltung überprüft, wird bereits jetzt in der Beurteilung der Zulässigkeit eine Bauvorhabens herangezogen. Auch ohne eine rechtsgültige Denkmalbereichssatzung können bereits Baumaßnahmen versagt werden, wenn mit ihnen eine Verunstaltung des Landschaftsbildes verbunden ist. Üblicherweise werden von den Umweltbehörden bei Bauvorhaben in sensiblen landschaftlichen Lagen Maßnahmen zur Integration in die Landschaft oder eine Standortoptimierung gefordert. Die Denkmalbereichssatzung konkretisiert diesen bereits geltenden, öffentlichen Belang „Schutzgegenstand Landschaftsbild“, indem sie schützenswerte Schwerpunktbereiche mit der Ausweisung von erhaltenswerten Sichtbezügen benennt. Eine Erweiterung der Bewertung des Bauvorhabens auf denkmalschutzrechtliche Belange stellt damit keine wesentlich neue Betrachtungsweise dar.
- Nur ein kleiner Katalog der BauO NW lässt bauantragsfreie Maßnahmen zu, die im betroffenen Gebiet jedoch in der Regel auch Erlaubnisse nach geltendem Umweltrecht erfordern. Diese Maßnahmen wären dann auch von der Unteren Denkmalbehörde auf die Notwendigkeit zur Einholung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis zu überprüfen.

**B3. Dorfgemeinschaft Auel:**

Stellungnahme:
Es werden Bedenken gegen die Bestimmungen des § 4 Abs. 1b des Satzungsentwurfes („engere Umgebung“) in Verbindung mit dem Schutz der charakteristischen Sichtbezüge vorgebracht. Die charakteristischen Sichtbezüge sollen die charakteristischen Merkmale der Landschaft schützen. Es bestehen jedoch Bedenken, dass die bauliche Entwicklung von Auel mit der Denkmalbereichssatzung gesteuert werden soll.

Abwägung:
Es erfolgt eine Änderung der Formulierung des §4 Absatz 1 der Satzung. § 4 Absatz 1b entfällt.
Zur weiteren Klarstellung erfolgt eine Änderung des Blickwinkels des Erhaltenswerten Sichtbezuges 3.3. – C.3. Das schützenswerte Erscheinungsbild in Anlage 5 – 3.3 – C.3 benennt die Silhouette von Stadt und Burg Blankenberg mit den freigehaltenen Siegauen. Die Ortslage Auel liegt außerhalb des erhaltenswerten Sichtbezuges.

**B4. Falko Brüggemann, Grundstück Lauthausen (Ecke In der Sellbach/AmBach )**

Stellungnahme:
Auf den Grundstücken wurden keine Gegenstände historischer Bedeutung gefunden oder vermutet. Eine Begründung das Grundstück als Teil einer historischen Kulturlandschaft unter Schutz zu stellen ist nicht erkennbar. Eine den Vorstellungen des Eigentümers entsprechende Nutzung ist mit der Einbeziehung in die Denkmalbereichssatzung Unteres Siegtal nicht mehr möglich.

Abwägung:
Dem Einspruch wird nicht gefolgt.
Die Grundstücke liegen im Geltungsbereich der Satzung. Die Denkmalbereichssatzung Historische Kulturlandschaft wurde auf der Grundlage des Gutachtens des Rheinischen Amtes für Denkmalpflege vom 6.4.2005 erstellt. Im Fachgutachten wird diesem zusammenhängenden Kulturlandschaftsausschnitt bescheinigt, dass er die inhaltlichen Voraussetzungen zur Ausweisung eines Denkmalbereiches erfüllt. Die Unterschutzstellung als Denkmalbereich dient der Erhaltung einer bescheinigten einzigartigen Kulturlandschaft von besonderem historischen Wert. Ihre Erhaltung ist von öffentlichem Interesse. Die betreffenden Grundstücke Lauthausen, Flur 4, Flurstück 488, 517, 514 gehörten früher zum wirtschaftlichen Nutzungsbereich des Klosters Bödingen und sind daher in den Geltungsbereich der Satzung einbezogen. Sie sind damit einem in sich geschlossenen Landschaftsbereich zugehörig. Außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung liegen die Flurstücke 524 und 489, die durch die Satzung nach § 34 mit zur Bebauung der Ortslage Lauthausen zu gehörig sind.

Schutzgegenstand der Satzung ist die Erhaltung der kulturhistorischen Relikte, die in Anlage 3.2. kartiert sind. Hierzu zählen auch die historischen Weinbergslagen. Die Grundstücke 488, 517, 514 liegen im räumlichen Zusammenhang mit den ursprünglich als Weinberg genutzten Hängen Zum Silberling. Das Grundstück Lauthausen, Flur 4, Flurstück 488 ist mit der

Darstellung „Historische Weinbergsnutzung Silberling“ in der Anlage 3.2. als Fläche D.1 belegt. Ziel der Denkmalbereichssatzung ist die Erhaltung der historischen Weinbergsflächen als Freiflächen. Sind weitere Merkmale erhalten, die eine frühe Weinbergsnutzung dokumentieren wie Terrassierungen, sind diese nicht zu beeinträchtigen.

Die Grundstücke 488, 517, 514 liegen außerhalb der Ortssatzung nach § 34 BauGB. Sie unterliegen ebenfalls den Bestimmungen des Landschaftsschutzgebietes. Der in Erstellung befindliche, zukünftige Landschaftsplan Nr. 9 soll die Inhalte der Denkmalbereichssatzung aufgreifen. Die geltenden rechtlichen Bestimmungen sind Grundlage für eine Nutzung der Grundstücke durch den Eigentümer.

## B5. Gisela und Werner Vendel

Stellungnahme:
1.In § 4 Abs. 1 sollen die schutzbedürftigen Objekte „Silhouette des Landschaftsausschnittes“ und „charakteristische Sichtbezüge“ von den übrigen aufgeführten Objekten getrennt und für beide Objekte die Erlaubnispflicht auf wesentliche Änderungen beschränkt werden. Es wird angeregt auf eine Erlaubnispflicht für Nutzungsänderungen bei Silhouetten und Sichtbezügen sowie auf Regelungen für eine „Engere“ Umgebung von Silhouetten und Sichtbezügen zu verzichten.
2. Die Kennzeichnung des Bergwerkes Asia in der Anlage 3.2 unter 3.2. – A. 4 ist ungenau. Auf dem Flurstück Nr. 102 befindet sich lediglich ein Erdhügel, der als Halde zu verzeichnen ist.

Abwägung:
Zu 1. Es erfolgt eine Änderung der Formulierung des § 4 Absatz 1 der Satzung. § 4 Absatz 1b entfällt.
Zu 2. Die Kennzeichnung des Bergwerkes Asia in der Anlage 3.2 unter 3.2. – A. 4 wurde verschoben. Die Denkmalbereichssatzung schützt nur das wahrnehmbare Erscheinungsbild der benannten Relikte. Im Falle der Grube Asia sind Halden deutlich wahrnehmbar und charakteristisch. Die dargestellten Relikte sind durch die Unterschutzstellung im Rahmen der Denkmalbereichssatzung nicht als Bodendenkmäler zu behandeln. Darüber hinaus sind sie als potentielle Bodendenkmäler einzuordnen, die nach weitergehender Prüfung durch das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege zum Bodendenkmal erklärt werden können.

## B6. Willi Raderschadt, Lauthausen

Stellungnahme:
Die Umnutzung von Lauthausen Flur 4/111 und 112 zu Obstbaumflächen soll möglich sein.

Abwägung:

Eine Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen für Obstbaumkulturen ist aus denkmalpflegerischer Sicht als landwirtschaftliche Nutzung der Fläche zu verstehen. Es handelt sich um keine Bewaldung und ist damit unbedenklich.

**2. Aufgrund von § 2 und § 5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 11.03.1980 (GV NW S. 226) in der aktuellsten Fassung vom 5.04.2005 (GV. NRW. S. 274) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3.05.2005 (GV NRW S.498) wird die Denkmalbereichssatzung Historische Kulturlandschaft „Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg - Bödingen“ mit ihrem Satzungstext, der Begründung und den Anlagen als Satzung beschlossen.**

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich

| | | |
|---|---|---|
| 6.2 | **3. Änderungssatzung zur Satzung "Allner See"** | 287 |

Der Rat der Stadt Hennef beschloss mehrheitlich, bei fünf Gegenstimmen aus der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen, zwei Gegenstimmen aus der Fraktion "Die Unabhängigen" sowie einer Gegenstimme aus der SPD – Fraktion und bei drei Enthaltungen aus der Fraktion "Die Unabhängigen" sowie zwei Enthaltungen aus der SPD - Fraktion, die 3. Änderungssatzung zur Satzung „Allner See“ in der vorgelegten Fassung.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich

| | | |
|---|---|---|
| 6.3 | **1. Ändersatzung zur Satzung der Stadt Hennef über die Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen vom 12.06.2006** | 288 |

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig, die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Hennef (Sieg) über die Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder vom 12.06.2006 in der nun vorgelegten Form.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

| | | |
|---|---|---|
| 6.4 | **Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Parkscheinautomaten (Parkgebührenordnung)** | 289 |

Der Rat der Stadt Hennef beschloss einstimmig, die Neufassung der beigefügten Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Parkscheinautomaten auf Parkplätzen im Gebiet der Stadt Hennef (Sieg) (Parkgebührenordnung).

Abstimmungsergebnis: einstimmig

| | | |
|---|---|---|
| 6.5 | **Aufhebung der Grundschulbezirke;<br>1. Rechtsverordnung zur Aufhebung der derzeit gültigen Rechtsverordnung über die Bildung von Grundschulbezirken in der Stadt Hennef** | 290 |

Der Rat der Stadt Hennef beschloss mehrheitlich, bei einer Gegenstimme der

FDP – Fraktion und jeweils einer Enthaltung aus den Fraktionen Bündnis 90 / Die Grünen und SPD:

Die anliegende Rechtsverordnung zur Aufhebung der derzeit gültigen Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für die öffentlichen Grundschulen der Stadt Hennef (Sieg) vom 17.12.1986 in der Fassung der 8. Änderung vom 27.06.2005.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich

| | | |
|---|---|---|
| 6.6 | **15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef (Sieg) - Abtshof;**<br>**1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**<br>**2. Feststellungsbeschluss** | 291 |

Auf Empfehlung des zuständigen Fachausschusses, beschloss der Rat der Stadt Hennef einstimmig:

I) Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB (Sitzung Stadtgestaltung und Planung vom 08.08.2007)

**zu T1, Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein Sieg GmbH**
Schreiben (Mail) vom 11.04.2007

Keine Bedenken, geplante und vorhandene Anlagen des Wahnbachtalsperrenverbandes sind nicht betroffen

**zu T2, Wehrbereichsverwaltung West**
Schreiben vom 20.04.2007

Hinweis auf das Beteiligungsverfahren für bauliche Anlagen über 20 m über Grund.

Kenntnisnahme. Innerhalb der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine Regelungen zur Höhe baulicher Anlagen getroffen.

**zu T3, Straßen NRW, Landesbetrieb Straßenbau**
Schreiben vom 14.05.2007

Straßen der Bundesstraßenverwaltung sind nicht betroffen.

**zu T4, Rhein-Sieg-Kreis, Amt 61 – Planung, Verkehr, Straßenbau**
Schreiben vom 11.05.2007

Die vorgebrachten Anregungen und Hinweise lauten:
- Der Flutgraben, wenn er zur Niederschlagswasserbeseitigung genutzt werden soll, ist in die Umweltprüfung einzubeziehen.
- Für die Einleitung des Niederschlagswassers in den Flutgraben ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

- Die regional bedeutsame Biotopverbundfläche im westlichen Plangebiet ist als Grünfläche und Vernetzungsbereich von baulichen Nutzungen in einer Breite von 35 – 40 m freizuhalten.
- Wenn erhaltenswerter (weil mit öffentlichen Mitteln angepflanzter) Baumbestand (geschützter Landschaftsbestandteil nach § 47 Landschaftsgesetz) beseitigt wird, ist eine Befreiung zu beantragen.

Der Anregung zur Freihaltung einer Grünfläche im westlichen Plangebiet wird entsprochen. Der Hinweis zum Baumbestand wird im Umweltbericht zur 15. Änderung des FNP behandelt. Die übrigen Inhalte sind nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanverfahrens und werden in die Abwägung zum Bebauungsplan eingestellt.

**zu T5, Bezirksregierung Köln**
Schreiben vom 14.05.2007

Aus landesplanerischer Sicht bestehen keine Bedenken. Es erfolgen Hinweise auf mögliche Konflikte:

1. Der Geltungsbereich liegt unter der Anfluglinie des Verkehrsflughafens Köln/Bonn.
2. Hinweis auf die an der westlichen Plangebietsgrenze liegende Biotopverbundfläche, die im B-Plan angemessen berücksichtigt werden soll.
3. Hinweis auf das verrohrte Nebengewässer des Wolfbachs; von Seiten des Landrates wird hier eine Freilegung angeregt.
4. Hinweis auf den vorhandenen, erhaltenswerten Baumbestand, der teilweise öffentlich gefördert wurde.

Die Hinweise 1,3 und 4 werden zur Kenntnis genommen. Es erfolgen Aussagen im Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung. Dem Hinweis 2 auf eine regioanalbedeutsame Biotopverbundfläche wird entsprochen. Diese wird als Grünfläche in den Flächennutzungsplan aufgenommen. Die übrigen Inhalte sind nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanverfahrens und werden in die Abwägung zum Bebauungsplan eingestellt.

**zu T6, Deutsche Telekom AG**
Schreiben vom 03.05.07

Die Inhalte sind nicht Gegenstand eines Flächennutzungsplanverfahrens und werden in die Abwägung zum Bebauungsplan eingestellt.

**zu T7, Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH**
Schreiben vom 10.04. 07

Die Inhalte sind nicht Gegenstand eines Flächennutzungsplanverfahrens und werden in die Abwägung zum Bebauungsplan eingestellt.

**zu T8 Bezirksregierung Köln**
Schreiben vom, 20.04.07

Keine Anregungen

**zu T 9, Jugendamt**
Schreiben vom 02.05.07

Die Anregungen sind nicht Gegenstand eines Flächennutzungsplanverfahrens

und werden in die Abwägung zum Bebauungsplan eingestellt.

**Zu T 10, untere Bauaufsichtsbehörde und Denkmalbehörde**
Schreiben vom 11.04.07

Die Anregungen sind nicht Gegenstand eines Flächennutzungsplanverfahrens und werden in die Abwägung zum Bebauungsplan eingestellt.

II) Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB (Sitzung Stadtgestaltung und Planung vom 16.10.2007)

**1. zu B1, Herr Gerhard und Frau Gabriele Dohlen, Abtshof, Hennef vom 31.08.07:**

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Sie beziehen sich jedoch auf die im Bebauungsplan Nr. 01.33 Hennef (Sieg) – Sanierungsgebiet Abtshof erfolgten Festsetzungen und werden in diesem Verfahren behandelt. Gegenüber der in der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Wohnbaufläche im Bereich des historischen Abtshofes bestehen keine Einwände.

**zu T1, rhenag vom 31.08.07:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

**zu T2, Bezirksregierung Köln vom 5.09.07:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

**zu T3, Wehrbereichsverwaltung West vom 11.09.07:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Innerhalb des Geltungsbereiches des parallel zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes erarbeiteten Bebauungsplanes Nr. 01.33 Hennef (Sieg) – Sanierungsgebiet Abtshof sind entsprechend hohe bauliche Anlagen nicht geplant.

**zu T4, Deutsche Telekom vom 17.09.07:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Verfahrens zur 15. Flächennutzungsplanänderung besteht kein Abwägungsbedarf.

**zu T5, Landwirtschaftskammer NRW vom 27.08.07 und Vermerk zu Termin am 22.08.07:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung erfolgt im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 01.33 Hennef (Sieg) – Sanierungsgebiet Abtshof.

**zu T6, Bezirksregierung Köln vom 25.09.07:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

**zu T7, Rhein-Sieg-Kreis vom 21.09.07:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die vorgetragenen Hinweise beziehen sich inhaltlich auf das parallel in Aufstellung befindliche Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 01.33 Hennef (Sieg) – Sanierungsgebiet Abtshof und finden dort Berücksichtigung.

**zu T8, Herr Prof. Dr. Helmut Fischer, Denkmalbeauftragter der Stadt Hennef vom 22.09.07:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Da sie sich inhaltlich jedoch vornehmlich auf das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01.33 Hennef (Sieg) - Sanierungsgebiet Abtshof bezieht, werden die Anregungen in diesem Verfahren behandelt.

**zu T9, RWE vom 21.09.07:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

**2. Gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 ( BGBl. I S. 2414 ), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) werden die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes Hennef (Sieg) – Abtshof und die Begründung hierzu nebst Umweltbericht beschlossen.**

Abstimmungsergebnis: einstimmig

| | | |
|---|---|---|
| 6.7 | **26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef (Sieg) - Kloster Geistingen;<br>1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)und der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)<br>2. Feststellungsbeschluss** | 292 |

Auf Empfehlung des zuständigen Fachausschusses beschloss der Rat der Stadt Hennef einstimmig:

I) Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB (Sitzung Stadtgestaltung und Planung vom 08.08.2007)

**zu T1 Kreispolizeibehörde Rhein-Sieg-Kreis, 53721 Siegburg vom 04.01.2007**

Es bestehen keine Bedenken.

**zu T2 Landesbetrieb Wald und Holz NRW, 53783 Eitorf vom 04.01.2007**

Erhebliche Bedenken durch Nichteinhaltung des Sicherheitsabstandes von mind. 35 m zu den angrenzenden Waldflächen.

Das Gebot des Sicherheitsabstandes ist nicht mehr gegeben und durch Erlass aufgehoben. Ein ausreichender Abstand zwischen Gebäude und Baumbestand bzw. Wald ist gewährleistet unter Berücksichtigung von Gefahrenpotential durch umstürzende Bäume und Funkenflug bei Feuerungsanlagen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**zu T3 Rhein-Sieg-Kreis, Planungsamt, 53721 Siegburg vom 18.01.2007**

Es bestehen keine Bedenken.

**zu T4 Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH, 53721 Siegburg vom 20.12.2006**

Es bestehen keine Bedenken.

II) Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB (Sitzung Stadtgestaltung und Planung vom 16.10.2007)

1**. zu T1, Deutsche Telekom vom 17.09.07:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

**zu T2, Rhein-Sieg-Kreis vom 21.09.07:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sobald der Abschlussbericht der Faunistischen Untersuchung vorliegt, wird dieser der Unteren Landschaftsbehörde übergeben.

**zu T3 RWE vom 21.09.07:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

**zu T4, rhenag vom 23.08.07:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

**zu T5, Bezirksregierung Köln vom 5.09.07:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

**zu T6 Wehrbereichsverwaltung West vom 13.09.07:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Innerhalb des Geltungsberei-

ches des parallel zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes erarbeiteten Bebauungsplanes Nr. V 01.34 Hennef (Sieg) – Kloster Geistingen sind entsprechend hohe bauliche Anlagen nicht geplant.

**zu T7, Straßen NRW vom 24.08.07 und 13.09.07:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Inhaltlich beziehen sich die Aussagen auf den parallel zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes erarbeiteten Bebauungsplan Nr. V 01.34 Hennef (Sieg) – Kloster Geistingen und findet dort Beachtung.

**zu T8, Bezirksregierung Köln vom 5.09.07:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

**2. Gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 ( BGBl. I S. 2414 ), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) werden die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes Hennef (Sieg) – Kloster Geistingen und die Begründung hierzu nebst Umweltbericht beschlossen.**

Abstimmungsergebnis: einstimmig

| | | |
|---|---|---|
| 6.8 | **Bebauungsplan Nr. 01.33 Hennef (Sieg) - Sanierungsgebiet Abtshof;<br>1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)<br>2. Satzungsbeschluss** | 293 |

Auf Empfehlung des zuständigen Fachausschusses beschloss der Rat der Stadt Hennef einstimmig:

**I) Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

**zu B1, Herr Walter Hausmann, Kreuzweg 8**
Schreiben vom 25.04.2007

Herr Walter Hausmann äußert folgende Anregungen:
1. Das Stellplatzproblem durch die Vespe muß gelöst werden.
2. Verbreiterung der Fahrbahn der Schulstraße auf 5,00 m Breite.
3. Ausbau eines Rechtsabbiegers aus dem Wirtschaftsweg Lorenzhöhe in die Schulstraße.
4. Ausbau des Wirtschaftsweges für den Begegnungsfall PKW/PKW, falls der Verkehr aus der Erschließungsstraße Typ 2 über den Wirtschaftsweg abgewickelt wird.
5. Anregung, Stellplätze für Sportplatz und Schwimmhalle vorzusehen.
6. Ausbau der Lorenzhöhe für den Begegnungsfall PKW/Landwirtschaft.

7. Anregung zur Sicherstellung, wer den Verkehrsraum unterhält, einschließlich Baum -und Heckenschnitt.
8. Anregung, den Tannenweg auszubauen und Parkplätze für Anlieger zu schaffen.
9. Anregung, 2 Stellplätze pro Wohneinheit in dem Gebiet zu schaffen.

zu 1: Der Anregung 1 wird entsprochen. Für die Schulungseinrichtungen der "VESBE" wird eine Fläche für Stellplätze im Hofbereich der Einrichtung vorgesehen. Die Verkehrsfläche der Schulstraße wurde so dimensoniert, dass Besucherparkplätze für Anwohner eingerichtet werden können.

zu 2: Der Anregung 2 wird entsprochen. Die festgesetzten Verkehrsflächen erlauben die Realisierung einer ca. 5m breiten Fahrbahn.

zu 3: Die Straße Zur Lorenzhöhe ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Der Ausbau eines Rechtsabbiegers aus dem Wirtschaftsweg in die Schulstraße wird nicht durch das Plangebiet erforderlich. Die Anregung kann ggf. in einer späteren Ausbauplanung berücksichtigt werden.

zu 4: Der Wirtschaftsweg liegt nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes, da dieser für die Erschließung des Gebietes nicht erforderlich ist.
Der Wohnweg 1 (in der Planung vom 06.03.2007 Erschließungsstraße Typ 2) soll nur von notwendigem Verkehr, Feuerwehr, Müllfahrzeug und bei Bedarf von Anwohnern befahren werden. Das Gebiet wird über die zentrale Sammelstraße mit Anschluss an die Schulstraße erschlossen. Die durch den Sportplatz und die 5 bestehenden Wohngebäude bedingte Verkehrsmenge ist über den vorhandenen Querschnitt abwickelbar.

zu 5: Der Anregung wird entsprochen. Im Bereich des Sportplatzes werden 10 Stellplätze vorgesehen. Dies entspricht dem in der Verkehrsuntersuchung ermittelten Bedarf. Ein Abriss der Turn- und Schwimmhalle auf dem Abtshofgelände ist vorgesehen.

zu 6: Die Lorenzhöhe liegt nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. (Begründung siehe zu 4).

zu 7: Die Anregung betrifft nicht die Inhalte des Bebauungsplanes.

zu 8: Die im Planungsabstand vom 06.03.07 vorgesehene Straßenanbindung an den Tannenweg ist aufgrund der Ergebnissse der Verkehrsuntersuchung vom Mai 2007 entfallen. Der Ausbau des Tannenweges ist für die Erschließung des Plangebietes nicht erforderlich.

zu 9: Der Anregung wird teilweise entsprochen. Für die Neubebauung wird eine Stellplatzverpflichtung von 2 Stellplätzen pro Wohneinheit vorgesehen. Bei den Bestandsgebäuden werden 1,5 Stellplätze pro Wohneinheit nachgewiesen. Diese Stellplatzverpflichtung entspricht den Angaben des Verkehrsgutachtens zum Bebauungsplan. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes ermöglichen die Realisierung dieser Stellplatzschlüssel. Die Umsetzung wird in einem städtebauilchen Vertrag geregelt.

**zu B2, Frau Simone Steinhauer, Schulstraße 81a**
Schreiben vom 10.05.2007

Frau Simone Steinhauer äußert folgende Anregungen und Hinweise:

1. Anregung zur Verkehrsführung während der Bauphase
2. Anregungen zur geplanten endgültigen Verkehrsführung; es werden die ungeregelten Parkmöglichkeiten und die fehlenden Bürgersteige kritisiert; Probleme werden bei zunehmendem Verkehrsaufkommen durch den Betrieb der Ausbildungsstätten der Vespe und durch die neuen Anwohner gesehen.
3. Im Geistinger Park werden keine Spielplätze vorgesehen. Der Bolzplatz Ecke Schulstraße/Zur Lorenzhöhe wird von Kindern nach stärker frequentiert.
4. Hinweis auf Zunahme des Verkehrs bei Benutzung des vorhandenen Sportplatzes, evtl. auch des Hallenbades des ehemaligen Abtshofes.

zu 1: Die Anregung betrifft nicht die Inhalte des Bebauungsplanes. Um die Belastung der Anwohner durch den Baustellenverkehr möglichst gering zu halten, werden entsprechende Vereinbarungen mit dem Investor getroffen.

zu 2: Zur Klärung der Verkehrssituation und erforderlicher Maßnahmen wurde ein Verkehrsgutachten erarbeitet. Aufgrund der Ergebnisse des Verkehrsgutachtens wurde die Schulstraße in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgenommen. Die festgesetzten Verkehrsflächen der Schulstraße wurden so dimensioniert, dass ein einseitiger ca. 1,5 m breiter Gehweg und eine ca. 5m breite Fahrbahn mit Verkehrsberuhigungselementen realisiert werden kann. Im östlichen Abschnitt ermöglicht eine Verbreiterung der Verkehrsflächen die Anlage eines Längsparkstreifens für Anlieger neben der Fahrbahn. Im Einmündungsbereich der Erschließunsstraße des Abtshofgeländes in die Schulstraße wurden die festgesetzten Verkehrsflächen so dimensioniert, dass die Anlage eines kleinen Kreisverkehrs möglich wird. Durch die Anlage eines kleinen Kreisverkehrsplatzes im Einmündungsbereich der Erschließungsstraße des Abtshofgeländes soll der Verkehr hier stärker beruhigt werden. Für die Schulungseinrichtungen der “VESBE” wird eine Fläche für Stellplätze im Hofbereich der Einrichtung vorgesehen. Hierduch wird der Nachweis bauordnungsrechtlich erforderlicher Stellplätze auf dem Schulungsgelände ermöglicht. Das Verkehrsgutachten hat sich neben der engeren Umgebung des Abtshofes auch mit der Straßensituation im weiteren Umfeld befasst und kommt zu dem Ergebnis, dass durch das Neubaugebiet keine weitergehenden Maßnahmen/höheren Anforderungen an das bestehende Straßennetz verursacht werden. Die Verwaltung hat den Auftrag erhalten, Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssituation insbesondere der Schulwege zu erarbeiten. Aufgrund der Ergebnisse des Verkehrsgutachtens werden diese bereits ohne das Neubaugebiet als erforderlich gesehen.

zu 3: Der Anregung wird entsprochen. Im Südwesten des Geltungsbereichs wird ein Spielplatz festgesetzt. Darüberhinaus werden mehrere Standorte für Kleinkinderspielplätze in unmittelbarer Nähe zu den Wohngebäuden festgesetzt. Aufgrund der zu erweiternden zusätzlichen Nutzung des angrenzenden Spiel- und Bolzplatzes zur Lorenzhöhe soll dieser attraktiver gestaltet werden. Hierüber wird zwischen der Stadt und dem Investor eine Vereinbarung geschlossen.

zu 4: Der vorhandene private Sportplatz soll den Eigentümern zur Verfügung stehen. Auf dem Sportplatz soll zusätzlich Trainingsbetrieb der Jugendfußballschule Hennef B.V. stattfinden. Zur Vermeidung von Störungen der angrenzenden Wohnbebauung und von Verkehrsproblemen wird eine entsprechende Vereinbarung über die Nutzung des Sportplatzes geschlossen werden. Aus der Nutzung der Turn- und Schwimmhalle ergeben sich keine Verkehrsbelastungen. Ein Abriss ist geplant.

**Anmerkung**

Im Schreiben vom 15.02.2007 im Rahmen der Offenlage der Vorbereitenden Untersuchungen mit Rahmenplan für das Abtshofgelände hat der Verkehrs- und Verschönerungsverein Hennef e.V. ein erneutes Verkehrsgutachten zur zu erwartenden Verkehrsentwicklung sowie eine Herausstellung der historischen Bedeutung des denkmalgeschützten Abtshofes angeregt.

Das Verkehrsgutachten wurde erstellt und ist dem Bebauungsplan als Anlage beigefügt. Die Bedeutung des denkmalgeschützten Abtshofes wird in der Planung herausgestellt. Die westlich angrenzende Obstwiese wird nicht in die bebaubaren Bereiche einbezogen.

**zu T1, Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH**
Schreiben vom 10.04.2007

Auf die notwendige Befahrbarkeit der Erschließungsanlagen, die bei einer Abfallentsorgung durch Dreiachser-Großraumfahrzeuge befahren werden sollen und eine diesbezügliche Dimensionierung und Beachtung der entsprechenden Vorschriften wird hingewiesen.

Der Anregung wird entsprochen.
In der Erschließungsplanung für das Plangebiet (Ingenieurbüro Brechtefeld & Nafe) wurde die notwendige Dimensionierung der Erschließungsanlagen für eine Befahrbarkeit durch Nutzfahrzeuge berücksichtigt. Die Erschließungsplanung wurde für die Darstellung der Straßenbegrenzungslinien im Bebauungsplan übernommen. Für die von Müllfahrzeugen nicht direkt anfahrbaren Gebäude Nr. 34 – 37 am Wohnweg 2 sowie für die Gebäude Nr. 11, 12, 51 und 52 werden anfahrbare Müllbehälterplätze vorgesehen.

**zu T2, Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein Sieg GmbH**
Schreiben (Mail) vom 11.04.2007

Keine Bedenken, geplante und vorhanden Anlagen des Wahnbachtalsperrenverbandes sind nicht betroffen.

**zu T3, rhenag, Rheinische Energie AG**
Schreiben vom 13.04.2007

Keine Bedenken

**zu T4, Bezirksregierung Köln**
Schreiben vom 20.04.2007

In Bezug auf die Belange der allgemeinen Landeskultur, insbesondere der Agrarstruktur und der Landentwicklung werden keine Anregungen vorgebracht.

**zu T5, Landschaftsverband Rheinland, Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege**
Schreiben vom 24.04.2007

Südlich der Schulstraße – im äußersten Norden des B-Planes kann bei Erdarbeiten mit der Aufdeckung von Resten der mittelalterlichen/frühneuzeitlichen Bebauung des historischen Ortskerns Geistingen gerechnet werden. Bisher wurde keine Bestandserhebung durchgeführt, so dass eine mögliche Betroffenheit von Kulturgütern nicht grundsätzlich auszuschließen ist. Der Hinweis wird im Textteil unter Punkt III. Hinweise aufgenommen.

Der Stellungnahme wird entsprochen.

**zu T6, Kreispolizeidirektion Rhein-Sieg-Kreis**
Schreiben vom 02.05.2007

Keine Bedenken

**zu T7, Deutsche Telekom AG**
Schreiben (Mail) vom 03.05.2007

Auf eine vorhandene Leitungstrasse im Bereich der Wegparzellen FS 50/43 (teilweise) und 42 (teilweise), deren Verlauf in der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten ist, wird hingewiesen. Mögliche Kosten durch eine Änderung der Linienführung bzw. Verlegung sind zu erstatten. Die allgemeinen Hinweise zur Erschließung und rechtlichen Sicherung von Telekommunikationslinien und –anlagen im Zuge der Bebauung des Bereiches sind zu beachten. Soweit eine Bepflanzung im Bebauungsplangebiet erfolgen soll, ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ zu beachten.

Der Stellungnahme wird entsprochen.
Die bestehende Leitungstrasse wird im Plan mit einem Schutzstreifen gesichert. Eine Verlegung oder Überbauung wird nicht vorgenommen. Der Hinweis zur Beachtung des „Merkblattes über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ wird in den Texteil des Bebauungsplanes im Kapitel Hinweise aufgenommen. Die weiteren allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**zu T8, RWE Rhein-Ruhr Netzservice**
Schreiben vom 10.05.2007

Die RWE benötigt zur Versorgung des Gebietes eine weitere Transformatorenstation; ein netztechnisch günstiger Standort ist in Plankopie dargestellt. Die Größe beträgt 3,20 x 3,20 m.

Der Stellungnahme wird entsprochen.
Eine ausreichend große Fläche wird im Bebauungsplan östlich von Haus 12 gesichert.

**zu T9, Rhein-Sieg-Kreis, Amt 61 – Planung, Verkehr, Straßenbau**
Schreiben vom 11.05.2007

Die vorgebrachten Anregungen und Hinweise lauten:
- Der Flutgraben, wenn er zur Niederschlagswasserbeseitigung genutzt werden soll, ist in die Umweltprüfung einzubeziehen.
- Für die Einleitung des Niederschlagswassers in den Flutgraben ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.
- Die regional bedeutsame Biotopverbundfläche im westlichen Plangebiet ist als Grünfläche und Vernetzungsbereich von baulichen Nutzungen in einer Breite von 35 – 40 m freizuhalten.
- Wenn erhaltenswerter (weil mit öffentlichen Mitteln angepflanzter) Baumbestand (geschützter Landschaftsbestandteil nach § 47 Landschaftsgesetz) beseitigt wird, ist eine Befreiung zu beantragen.

Der Stellungnahme wird teilweise entsprochen.

Die in einem früheren Planungsstand beabsichtigte Nutzung des Flutgrabens westlich des Plangebietes zur Niederschlagswasserbeseitigung wurde inzwischen aufgegeben.
Der Anregung zur Freihaltung einer Grünfläche im westlichen Plangebiet wird entsprochen. Die ursprünglich geplante Bebauung wurde geändert.
Die geplante Straßenanbindung an den Tannenweg entfällt. Eine 35-40 m breite Grünfläche wird festgesetzt.
Im Schreiben des RSK vom 11.02.2007 zu den Vorbereitenden Untersuchungen mit Rahmenplan Abtshof Hennef wurde die Wiederherstellung eines naturnahen Gewässerverlaufes im Bereich des namenlosen Nebengewässers zum Wolfsbach im westlichen Randbereich des Untersuchungsgebietes zur Aufwertung des Sanierungsbereiches angeregt. Diese Anregung wurde im Bebauungsplan-verfahren untersucht. Der Anregung das namenlose, außerhalb des Geltungs-bereichs gelegene Gewässer, westlich angrenzend an die Obstwiese freizulegen wird nicht entsprochen, weil die zu erwartende ölologische Aufwertung nicht im angemessenen Verhältnis zum Aufwand steht. Eine Öffnung des Gewässers auf der kurzen Distanz bringt für dessen ökologische Gesundheit kaum Vorteile, vor dem Hintergrund, dass das Gewässer anschließend wieder verroht ist und damit alle abgeschwemmten Individuen keine lebensfähigen Basisgrundlagen mehr vorfinden. Eine gesunde Gewässerpopulation kann hier nur hergestellt werden, wenn das Gewässer innerhalb einer Gesamtkonzeption auch über den Planbereich hinaus offen gelegt werden kann. So existiert lediglich eine vereinzelte Population im Oberlauf. Die direkt an das namenlose Gewässer angrenzende Fläche bleibt als Grün- und Biotopverbundfläche erhalten. Eine spätere Umsetzung unter ggf. anderen Rahmenbedingungen bleibt damit möglich.

In den textlichen Festsetzungen wird als Hinweis die Erforderlichkeit einer Befreiung nach Landschaftsgesetz für die Beseitigung oder Berücksichtigung vom mit öffentlichen Mitteln geförderten Bäumen (geschützer Landschaftsbestandteil nach § 47 Landschaftsschutzgesetz) aufgenommen.

Der Empfehlung artenschutzrechtliche Untersuchungen durchzuführen ist entsprochen. Die Untersuchung des Vogelvorkommens ist abgeschlossen. Zur Zeit laufen bis in den Herbst Untersuchungen, ob Fledermäuse und Heuschrecken in dem Gebiet vorhanden sind.

**zu T 10, Straßen NRW, Landesbetrieb Straßenbau**
Schreiben vom 14.05.2007

Straßen der Bundesstraßenverwaltung sind nicht betroffen.

**zu T 11, Wehrbereichsverwaltung**
Schreiben vom 20.04.07

Hinweis auf das Beteiligungsverfahren für bauliche Anfragen über 20 m über Grund.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Innerhalb des Geltungsbereichs sind entsprechend hohe bauliche Anlagen nicht geplant. (Flutlichtmasten)

**zu T12, Untere Bauaufsicht**
Schreiben vom 11.04.07 und 18.04.07

Folgende Hinweise werden vorgebracht

- erforderliche immissionsschutzrechtliche Prüfung des Abstands der Sportplatznutzung und des landwirtschaftlichen Betriebes an der Erschließung „Zur Lorenzhöhe“ zur geplanten Wohnbebauung
- Beteiligung der Rheinischen Amtes für Denkmalpflege
- Beteiligung der RHENAG zur Planung der Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung vom 48 cbm/h
- Ausweisung eines Stellplatzes je Einfamilienhaus ist zu gering Empfehlung, die Anzahl der Stellplätze auf zwei zu erhöhen
- Die notwendigen Stellplätze sollen nicht im Vorgartenbereich liegen

Der Stellungnahme wird entsprochen.
Für den Geltungsbereich des Bebauungsplan wurde ein entsprechendes Lärmgutachten erarbeitet.
Das Rheinische Amt für Denkmalpflege wird neben der unteren Denkmalbehörde regelmäßig am Verfahren beteiligt.

Die RHENAG wird regelmäßig zu allen Bauleitplanverfahren beteiligt. Die seitens der unteren Bauaufsicht, als zuständigen Träger öffentlicher Belange für den Brandschutz benannte Löschwassermenge wird in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.
Die planungsrechtlichen Festsetzungen sind so getroffen, dass die notwendigen Stellplätze realisiert werden können. Für eine Festsetzung von 2 Stellplätzen pro Einfamilienhaus fehlt die Ermächtigungsgrundlage im Baugesetzbuch und der Baunutzungsverordnung. In einem vor dem Satzungsbeschluss noch zu schließenden städtebaulichen Vertrag wird geregelt, dass für die Neubebaung 2 Stellplätze pro Wohneinheit und für Wohnungen in bestehenden Gebäuden 1,5 Stellplätze realisiert werden.
Durch textliche Festsetzung wird die Errichtung von Stellplätzen im Vorgarten ausgeschlossen.

**zu T 13, Jugendamt**
Schreiben vom 02.05.07

Folgende Anregungen wurden vorgebracht:
- Beteiligung des Jugendamtes am Verfahren
- Erhaltung des Spiel- und Bolzplatzes zur Lorenzhöhe/Schulstraße
- Mögliche Nutzungskonflikte mit dem festgesetzten Wohnbauflächen müssen vorab verhindert werden z. B. durch geeignete bauliche Maßnahmen.

Die Stellungnahme wurde berücksichtigt. Das Jugendamt wurde bei der Planung beteiligt. Die Gestaltung der im Plangebiet festgesetzten Spielflächen wird mit dem Jugendamt gemeinsam erarbeitet. Der Spiel- und Bolzplatz an der Lorenzhöhe liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Aufgrund der durch die Neubebauung verursachten höheren Nachfragen wird der Platz in Abstimmung mit dem Jugendamt um weitere Spielmöglichkeiten ergänzt. Hierzu erfolgt eine Regelung im städtebaulichen Vertrag.

Das zulässige Maß der Lärmeinwirkungen wird durch die bestehende Wohnbebauung im Umfeld des Spiel- und Bolzplatzes bestimmt. Durch den Bebauungsplan wird kein zusätzliches Konfliktpotential geschaffen.

**Ergänzung**

Mit Schreiben vom 01.03.2007 zu den Vorbereitenden Untersuchungen mit Rahmenplan Abtshof Hennef wurde die Prüfung der verkehrlichen Erschließung im Gebiet vom Landschaftsverband Rheinland angeregt.

Ein Verkehrsgutachten zum Bebauungsplan wurde erstellt. Die Ergebnisse sind in die Planung eingeflossen. Im Bereich der Zufahrt von der Schulstraße in das Plangebiet ist ein Kleiner Kreisverkehr als verkehrsberuhigende Maßnahme vorgesehen. Im Bereich zwischen den Schulungseinrichtungen sollte die Erschließungsstraße (Sammelstraße) des Abtshofgeländes in der Ausbauplanung mit verkehrsberuhigenden Elementen ausgestattet werden. Damit wird auch den Belangen des Nutzers der Ausbildungseinrichtungen entsprochen.
Die Anregung zur Anlage zusätzlicher Stellflächen im Garagenhof der Schulungseinrichtungen der “VESBE” wurde aufgenommen.

**zu T14**, **Landwirtschaftskammer Nordrhein- Westfalen**
Schreiben vom 31.07.07

Es werden folgende Bedenken vorgetragen.

1. Durch die starke Verkehrserzeugung des Baugebiets ist ein reibungsloser landwirtschaftlicher Verkehr gefährdet. Hier muss die ungestörte Zufahrt der landwirtschaftlichen Unternehmer zu ihren Flächen gewährleistet sein.
2. Die geplante Ausgleichsmaßnahme Nr. 10 führt zu einem weiteren Verlust landwirtschaftlicher Flächen. Hier sollte versucht werden mit der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft einen produktionsorientierten Flächenausgleich zu erreichen.
3. Das Lärmgutachten geht von den bestehenden Verhältnissen aus und der daraus resultierenden nicht vorhandenen Beschwerdeproblematik.
   Aus Erfahrung anderer Bebauungspläne ist hier ein zukünftiges Beschwerdepotential vorprogrammiert. Es kann nicht akzeptiert werden, dass der Betrieb die schalltechnischen Anforderungen in der Nachbarschaft nachzuweisen hat.

Zu 1: Der Stellungnahme ist entsprochen. Die Straße zur Lorenzhöhe liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, die Erschließung des neuen Wohngebietes erfolgt ausschließlich über die Schulstraße innerhalb des Geltungsbereiches. Die Bestandsgebäude (Baufelder 13a-d) werden nach wie vor über zur Lorenzhöhe erschlossen. Die Gebäude erhalten an der Nordseite weitere Gemeinschaftscarports, die am Wohnweg 1 liegen. Das Müllfahrzeug fährt in die Straße zur Lorenzhöhe ein, um den Müll der Gebäude 13a-d abzuholen und fährt – zur Vermeidung einer größeren Wendefläche – über den Wohnweg 1 Richtung Sammelstraße. Zusätzlich werden 10 Stellplätze auf dem Sportplatz über die Lorenzhöhe angefahren.

Das Verkehrsgutachten Hennef Abtshof vom Planerbüro Südstadt hat für die Straße zur Lorenzhöhe nur eine unwesentliche Mehrbelastung ermittelt, so dass die bestehende Situation sich nicht wesentlich verschlechtern wird.
Die Festsetzungen des Verkehrsflächen für die Schulstraße ist so dimensioniert, dass eine ca. 5 m breite Fahrbahn realisiert werden kann. Die Anforderungen des landwirtschaftlichen Verkehrs werden bei der Ausbauplanung berücksichtigt.

Zu 2: Die Anregung wird zugunsten der Belange des Artenschutzes zurückgestellt. Die für die Ausgleichsmaßnahmen benötigten Flächen (2,0250 ha) bleiben bis auf

4.050 qm als landwirtschaftliche Fläche gleich extensives Grünland erhalten. Es wird angenommen, dass der Verlust von 4.050 qm landwirtschaftlicher Nutzfläche als nicht betriebsgefährdend für den heutigen Bewirtschafter der Fläche angesehen werden kann. Sollte dieser Betrieb seine Existenzgefährdung nachweisen, kann durch entsprechende Unterstützung Ersatz für die 4.050 qm Fläche erfolgen. Die Inanspruchnahme der gebietsnahen Flächen ist aus Artenschutzgründen bedingt. Andere weiter entfernten Flächen kommen dafür nicht in Betracht.

Zu 3: Da es sich bei dem landwirtschaftlichen Betrieb an der Straße Zur Lorenzhöhe um eine landwirtschaftliche Betriebshalle zur Lagerung von Heu und Stroh handelt, ist für die Wohnbebauung im Abtshof nicht mit einer ständigen Lärmeinwirkung zu rechnen.

Die Anregungen der Bezirksregierung Köln sind hier zu beachten. Damit können die Bedenken ausgeräumt werden.

Der letzte Absatz der Anregung beruht vermutlich auf einem Mißverständnis der abschließenden Aussage im Gutachten. Gemeint ist, daß der landwirtschaftliche Betrieb nur dann seine schalltechnischen Anforderungen nachzuweisen hat, wenn er an diesem Standort eine Betriebserweiterung mit lärmintensiven Nutzungen vornehmen würde.
Das Gutachten hat diesbezüglich seine Ausführungen verdeutlicht.

**zu T15**, **Kreisbauernschaft Bonn-Rhein-Sieg e.V.**
Schreiben vom 02.08.2007:

Nachdem sich der Rheinische Landwirtschafts-Verband der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer anschließt, gilt hier die Abwägung zu den Anregungen der Landwirtschaftskammer mit gleichem Wortlaut.
Die Abwägung zu den Anregungen der Landwirtschaftskammer lautet wie folgt:

Es werden folgende Bedenken vorgetragen.

4. Durch die starke Verkehrserzeugung des Baugebiets ist ein reibungsloser landwirtschaftlicher Verkehr gefährdet. Hier muss die ungestörte Zufahrt der landwirtschaftlichen Unternehmer zu ihren Flächen gewährleistet sein.
5. Die geplante Ausgleichsmaßnahme Nr. 10 führt zu einem weiteren Verlust landwirtschaftlicher Flächen. Hier sollte versucht werden mit der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft einen produktionsorientierten Flächenausgleich zu erreichen.
6. Das Lärmgutachten geht von den bestehenden Verhältnissen aus und der daraus resultierenden nicht vorhandenen Beschwerdeproblematik.
   Aus Erfahrung anderer Bebauungspläne ist hier ein zukünftiges Beschwerdepotential vorprogrammiert. Es kann nicht akzeptiert werden, dass der Betrieb die schalltechnischen Anforderungen in der Nachbarschaft nachzuweisen hat.

Zu 1: Der Stellungnahme ist entsprochen. Die Straße zur Lorenzhöhe liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, die Erschließung des neuen Wohngebietes erfolgt ausschließlich über die Schulstraße innerhalb des Geltungsbereiches. Die Bestandsgebäude (Baufelder 13a-d) werden nach wie vor über zur Lorenzhöhe erschlossen. Die Gebäude erhalten an der Nordseite weitere Gemeinschaftscarports, die am Wohnweg 1 liegen. Das Müllfahrzeug fährt in die Straße zur Lorenzhöhe ein, um den Müll der Gebäude 13a-d abzuholen und fährt

– zur Vermeidung einer größeren Wendefläche – über den Wohnweg 1 Richtung Sammelstraße. Zusätzlich werden 10 Stellplätze auf dem Sportplatz über die Lorenzhöhe angefahren.

Das Verkehrsgutachten Hennef Abtshof vom Planerbüro Südstadt hat für die Straße zur Lorenzhöhe nur eine unwesentliche Mehrbelastung ermittelt, so dass die bestehende Situation sich nicht wesentlich verschlechtern wird.
Die Festsetzungen des Verkehrsflächen für die Schulstraße ist so dimensioniert, dass eine ca. 5 m breite Fahrbahn realisiert werden kann. Die Anforderungen des landwirtschaftlichen Verkehrs werden bei der Ausbauplanung berücksichtigt.

Zu 2: Die Anregung wird zugunsten der Belange des Artenschutzes zurückgestellt. Die für die Ausgleichsmaßnahmen benötigten Flächen (2,0250 ha) bleiben bis auf 4.050 qm als landwirtschaftliche Fläche gleich extensives Grünland erhalten. Es wird angenommen, dass der Verlust von 4.050 qm landwirtschaftlicher Nutzfläche als nicht betriebsgefährdend für den heutigen Bewirtschafter der Fläche angesehen werden kann. Sollte dieser Betrieb seine Existenzgefährdung nachweisen, kann durch entsprechende Unterstützung Ersatz für die 4.050 qm Fläche erfolgen. Die Inanspruchnahme der gebietsnahen Flächen ist aus Artenschutzgründen bedingt. Andere weiter entfernten Flächen kommen dafür nicht in Betracht.

Zu 3: Da es sich bei dem landwirtschaftlichen Betrieb an der Straße Zur Lorenzhöhe um eine landwirtschaftliche Betriebshalle zur Lagerung von Heu und Stroh handelt, ist für die Wohnbebauung im Abtshof nicht mit einer ständigen Lärmeinwirkung zu rechnen.

Die Anregungen der Bezirksregierung Köln sind hier zu beachten. Damit können die Bedenken ausgeräumt werden.

Der letzte Absatz der Anregung beruht vermutlich auf einem Mißverständnis der abschließenden Aussage im Gutachten. Gemeint ist, daß der landwirtschaftliche Betrieb nur dann seine schalltechnischen Anforderungen nachzuweisen hat, wenn er an diesem Standort eine Betriebserweiterung mit lärmintensiven Nutzungen vornehmen würde.

Das Gutachten hat diesbezüglich seine Ausführungen verdeutlicht.

**zu T16, Bezirksregierung Köln**
Schreiben vom 02.08.2007

Die Bezirksregierung äußert sich zum schalltechnischen Gutachten des Ingenieurbüros für Schallimmissionen „ISIS“, daß es bis auf die noch zu interpretierenden Aussagen schlüssig und sowohl von den getroffenen Annahmen wie auch rechnerisch nicht zu beanstanden sei.

Die noch zu interpretierenden Aussagen beziehen sich auf die vom Gutachter getätigten Aussagen zu den Lärmeinwirkungen des benachbarten landwirtschaftlichen Betriebes.

Die von der Bezirksregierung vorgegebene Interpretation ist in seinen wesentlichen Teilen in die Ergänzung der „Untersuchung der Lärmeinwirkungen....“ eingeflossen. (Kap. 4.2.3)

Es wird empfohlen, die nachstehend aufgeführten Anregungen der Bezirksregierung noch in den Begründungstext zur Offenlage aufzunehmen, in Kap. 7.9 Lärmschutz.

Interpretation Bezirksregierung:
Aufgrund der Entfernung zur Wohnbebauung und der Betriebsweise des landwirtschaftlichen Betriebes sind erhebliche Belästigungen tagsüber nicht zu erwarten.

Zu Unzuträglichkeiten und Störungen der Nachtruhe kann es allerdings zur Erntezeit kommen. Hier lässt allerdings der § 9 Landes-Immissionsschutzgesetz (Schutz der Nachtruhe) per Gesetz zeitlich befristete Ausnahmen zu. Danach dürfen Ernte und Bestellarbeiten in der Zeit zwischen 5 und 6 Uhr sowie zwischen 22 und 23 Uhr getätigt werden. Dazu führt die Verwaltungsvorschrift zum Landes-Immissionsschutzgesetz folgendes aus:

„Die für Ernte- und Bestellungsarbeiten getroffene Ausnahme nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ist auf die Zeit zwischen 5.00 Uhr und 6.00 Uhr sowie zwischen 22.00 Uhr und 23.00 Uhr beschränkt. In den übrigen Nachtstunden sind Ernte- und Bestellungsarbeiten, soweit sie im Einzelfall die Nachtruhe der Anwohner stören, ebenso wie andere ruhestörende Arbeiten nur aufgrund einer Ausnahme nach § 9 Abs. 2 Satz 2 zulässig. Bei Beurteilung der konkret zu erwartenden Ruhestörung ist insbesondere das Gebot der gegenseitigen Duldung und Rücksichtnahme zu beachten (vgl. Nr. 9.1 Abs. 2).

Den Ernte- und Bestellungsarbeiten ist auch derjenige Kraftfahrzeugverkehr zuzurechnen, der im Zusammenhang mit den Arbeiten auf dem Feld entsteht."

Die sich nur auf wenige Nächte im Jahr beschränkende Störung der Nachtruhe bestätigt auch ein Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Baden- Württemberg vom 8.11.2000 – 10 S 2317/99 – UPR 5/2001. Danach hat der Nachbar keinen Abwehranspruch gegen kurzeitig auftretende und jahreszeitlich bedingte Lärmimmissionen auch wenn dadurch die Immissionswerte geringfügig überschritten werden.

Der Empfehlung der Aufnahme der Anregung der Bezirksregierung in die Begründung zum Bebauungsplan wird entsprochen.

**II) Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

**1.zu B1, Herr Gerhard und Frau Gabriele Dohlen, Abtshof, Hennef**
Schreiben vom 31.08.2007

*Herr und Frau Dohlen erheben Einspruch gegen die Festsetzungen der Art der baulichen Nutzung im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 (historischer Abtshof) und gegen die Festsetzung der zulässigen Zahl der Vollgeschosse in den Baufeldern 21 – 23 im südlich angrenzenden Plangebiet.*

1. Art der baulichen Nutzung

Die erfolgte Festsetzung, dass Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen, die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden können, nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind, ist erfolgt, um die Beeinträchtigungen durch Fahrverkehr im gesamten Umfeld zu minimieren, die vorhandene Erschließung weiterhin nutzen zu können und Beeinträchtigungen der

angestrebten qualitätvollen Wohnnutzung in den Allgemeinen Wohngebieten WA 2 und W 3 zu verhindern.

Die Festsetzung bedeutet eine Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten, die von den Eheleuten Dohlen nicht akzeptiert wird. Für diese ist die Möglichkeit einer zukünftigen Entwicklung der Hofanlage für Beherbergung, Gastgewerbe, Verwaltung und nicht störendes Gewerbe eine wichtige Voraussetzung für einen langfristigen Erhalt des kulturhistorisch bedeutenden Ensembles. Mit Blick auf die Gesamtentwicklung ist dies nachvollziehbar, da die Qualität Geistingens durch die historische Hofanlage maßgeblich mitbestimmt wird.

Der Abtshof wird zur Zeit zu Wohnzwecken genutzt. Bestehende Gewächshäuser im südlichen Grundstücksbereich werden von den angrenzenden Fortbildungsstätten des Vereins „VESBE“ genutzt. Dieser hat in seiner Stellungnahme im Rahmen der Vorbereitenden Untersuchungen darauf hingewiesen, dass keine gewerbliche Nutzung vorliegt. Mit der Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ergeben sich also Nutzungsmöglichkeiten, die im derzeitigen Bestand nicht bestehen. Innerhalb des geltenden Flächennutzungsplanes der Stadt ist der Bereich der historischen Hofanlage Teil des Sondergebietes Landesjugendheim. Diese Ausweisung wird im Parallelverfahren derzeit in Wohnbaufläche geändert.

Zu beurteilen ist deshalb, ob sich aus der für die Gesamtentwicklung wünschenswerten Änderung Nachteile für die angrenzenden Bereiche ergeben. In Bezug auf die gewünschte qualitätvolle Wohnbebauung in den Bereichen WA 2 und WA 3 ist dies aus städtebaulicher Sicht zu verneinen, da der Abtshof deutlich zur Aufwertung des Bereiches beiträgt und die Belange des Denkmalschutzes und die sonstigen Festsetzungen des Bebauungsplanes der Entwicklung deutliche Grenzen setzen. Die Bebauung bleibt auf den Bestand beschränkt. In den nördlich der Schulstraße und westlich der Geistinger Straße angrenzenden bestehenden Allgemeinen Wohn- und Mischgebieten wären die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen - soweit keine anderen Regelungen bestehen - sowieso zulässig. Vorstellbar ist es zudem, dass sich die genannten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen in den denkmalgeschützten Bestand verträglich integrieren lassen. Dies gilt nicht für Tankstellen, die in Bezug auf Verkehrsaufkommen, Öffnungszeiten und gestalterische Wirkung in diesem schützenswerten Gebiet nicht zulässig sein sollen.

Das Ensemble des historischen Abtshofes wird über die Schulstraße erschlossen. Je nach Nutzung kann sich gegenüber der Bestandssituation ein höheres Verkehrsaufkommen im Gesamtbereich ergeben. Bei einer Änderung der bestehenden Nutzung sind deshalb die Auswirkungen entsprechend zu prüfen. Derzeit besteht noch keine konkrete Entwicklungsabsicht.

Dem Einspruch wird entsprochen. Mit der Änderung der Festsetzung sollen der Erhalt und die wirtschaftliche Entwicklung des kulturhistorisch bedeutsamen Abtshofensembles langfristig gesichert werden. Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes 01.33 werden unter Punkt A.1 geändert bzw. ergänzt. Die Begründung zum Bebauungsplan 01.33 wird im Kapitel 7.1 ergänzt.

2. Zulässige Zahl der Vollgeschosse in den Baufeldern 21 - 23

Der Grünzug entlang des Tannenweges bis hin zur Streuobstwiese westlich des historischen Abtshofes stellt eine regional bedeutsame Biotopverbundfläche dar. Auf Anregung des Rhein-Sieg-Kreises wurde hier eine ca. 35 – 40 m breite Fläche als Grünfläche und Vernetzungsbereich zwischen der Streuobstwiese und dem

südlich an das Plangebiet angrenzenden Waldbestand von jeglicher Bebauung freigehalten. Die im Städtebaulichen Rahmenplan vorgesehene Planung von 5 Einzelhäusern südlich der bestehenden Obstbaumwiese musste diesbezüglich in der Bebauungsplanung aufgegeben werden. Alternativ wurden auf kleinerer Fläche 3 Doppelhäuser mit maximal zulässigen 2 Vollgeschossen vorgesehen. Die an der Wohnstraße 1 geplante zweigeschossige Bebauung wird damit zur Gestaltung des nordwestlichen Siedlungsrandes des Abtshofgeländes fortgesetzt. Die ruhige Lage am Ende der geplanten Sackgasse ist prädestiniert für eine Bebauung mit Doppelhäusern für Familien mit Kindern, die eine entsprechend höhere Wohnfläche ermöglichen. Die geänderte Planung wurde am 05.06.2007 vom Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung gebilligt.

Um die Einfügung der Bebauung zu gewährleisten und eine Beeinträchtigung des denkmal-geschützten historischen Abtshofgebäudes auszuschließen wurde folgendes festgesetzt:

- eine Begrenzung der Höhenentwicklung der Bebauung (2 Vollgeschosse) und ein Ausschluss möglicher Dachaufbauten, z. B. in Form eines „Nichtvollgeschosses“ durch eine Höhenbegrenzung und die Festsetzung FD (Flachdach);
- Baufenster, die eine Ost-West-Orientierung der zulässigen Doppelhäuser vorsehen. Die Hauptwohnseiten sind dann nicht zum historischen Abtshofgebäude hin orientiert;
- der Erhalt der ca. 6 - 8 m breiten Weißdornhecke (geschützte Biotopfläche) im nordwestlichen Plangebiet, die als Sichtschutz dient. Die Hofanlage des historischen Abtshofes liegt ca. 40 m (südwestliche Mauer) von der geplanten Bebauung entfernt.
  ein Erhalt der Grünflächen ( Obstbaumwiese ) westlich des historischen Abtshofgebäudes

Auf Grund der vorliegenden Anregung sowie der Bedenken des Denkmalbeauftragten der Stadt Hennef werden die Festsetzungen durch eine Höhenbeschränkung in den Baufeldern 21-23 ergänzt. Der Anregung wird damit entsprochen.

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes werden unter Punkt A.5 geändert bzw. ergänzt. Die Begründung wird unter Punkt 7.5 ergänzt.

**zu B2, Herr Walter Hausmann, Kreuzweg 8, Hennef**

Ergänzungen zu B2

**zu B2, Herr Herr Walter Hausmann, Kreuzweg 8, Hennef**
**Herr Klein, Geistinger Straße 79 in Hennef**
Besprechungen am 22.08.2007 und am 06.09.2007 im Rathaus der Stadt Hennef

Herr Walter Hausmann ist Pächter der südlich an das Plangebiet angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen. Herr Klein bewirtschaftet südöstlich an das Plangebiet angrenzende Flächen mit bestehendem landwirtschaftlichem Betriebsgebäude. In dem Gespräch wurden von Herrn Hausmann, Herrn Klein sowie von Herrn Schockemöhle, Landwirtschaftskammer NRW und Herrn Köhnen, Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. folgende Anregungen vorgebracht:

1. Parkende Fahrzeuge dürfen den landwirtschaftlichen Verkehr nicht beeinträchtigen;
2. Im Wirtschaftsweg Zur Lorenzhöhe soll absolutes Halteverbot eingeführt

werden;

3. Der Wirtschaftsweg Zur Lorenzhöhe soll in dem unteren Bereich in Richtung der VESBE auf 5,50 m verbreitert werden, alternativ ist der Wohnweg 1 durch Poller zur Lorenzhöhe hin abzusperren;
4. Das Parken in dem Bereich ist stärker durch das Straßenverkehrsamt zu kontrollieren;
5. Der Rechtsabbieger aus der Schulstraße in den Wirtschaftsweg Zur Lorenzhöhe soll verbreitert werden;
6. Im Einmündungsbereich des Tannenweges in die Schulstraße soll das Halteverbot ausgeweitet werden, da hier Probleme für abbiegende landwirtschaftliche Fahrzeuge bestehen;

7. Die Inanspruchnahme hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen als Ausgleichsmaßnahme stellt eine Beeinträchtigung der Landwirtschaft dar. Es wird angeregt, weniger wertvolle Flächen als Ausgleichsfläche zu nutzen.
8. Diese Flächeninanspruchnahme stellt eine Existenzgefährdung eines landwirtschaftlichen Betriebes dar.

Die Anregungen wurden teilweise bereits im Verfahren behandelt. Ergänzend kann folgendes ausgesagt werden:

zu 1 und 3:
Der Weg Zur Lorenzhöhe ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanes 01.33. Ein Ausbau ist derzeit nicht geplant. Die Befahrbarkeit ist auf die Anlieger begrenzt. Wieder erschlossen werden hier die bestehenden 4 Reihenhäuser (ca. 5 Wohneiheiten) südlich der Schulstraße. Der Bebauungsplan, sowie die Modernisierungsplanung sehen hier eine ausreichende Versorgung mit Stellplätzen in Form von 4 Garagen (davon 3 im Bestand), 4 Bewohnerstellplätzen und 1 Besucherparkplatz vor.
Im Bereich des privaten Sportplatzes, der über den Weg Zur Lorenzhöhe erschlossen wird, sollen für die zeitweilige Nutzung für den Jugendsport 10 Stellplätze entstehen. Diesbezüglich wird eine Vereinbarung mit dem Nutzer getroffen, die Beeinträchtigungen ausschließt.
Das neue Wohngebiet wird über eine zentrale Sammelstraße mit Anschluss an die Schulstraße erschlossen. Der Wohnweg 1 soll nur von notwendigem Verkehr (Feuerwehr, Müllfahrzeug und bei Bedarf von Anwohnern befahren werden. Die Wegbreite (Straßenbegrenzungslinie) wurde entsprechend mit Mindestbreiten (> 3,50 m) dimensioniert, Stellplätze wurden ausschließlich in den Anschlussbereichen und nicht im Wegverlauf vorgesehen. **Eine Sperrung des Weges für Durchgangsverkehr ist möglich, soweit die Befahrbarkeit für den o.g. notwendigen Verkehr sichergestellt werden kann.**

**Die Anregung wird 1 zur Kenntnis genommen (siehe auch zu 2 und zu 5). Das Verkehrsgutachten zum Bebauungsplan sieht aus der Gebietsentwicklung keine Beeinträchtigung von Leistungsfähigkeit und Umfeldqualität.**
**Der Anregung 3 wird entsprochen. Der Wohnweg 1 wird durch geeignete Maßnahmen, z.B. Poller, zum Weg Zur Lorenzhöhe hin abgesperrt.**

zu 2, 4 und 6:
Die Anregungen sind nicht bebauungsplanrelevant. Sollten sich im Laufe der Entwicklung Probleme für den landwirtschaftlichen Verkehr durch parkende Fahrzeuge ergeben so wird die Stadt Hennef im Rahmen ihrer Möglichkeiten tätig werden.

zu 5:
Die Anregung wird im Bebauungsplan beachtet. Im Einmündungsbereich von

Schulstraße und Weg Zur Lorenzhöhe wurde die Straßenbegrenzungslinie so gelegt, dass ein Ausbau möglich ist. Die Verkehrsflächen der Schulstraße sind so dimensioniert, dass ein einseitiger ca. 1,50 m breiter Gehweg und eine ca. 5,00 m breite Fahrbahn erhalten werden bzw. neu hergestellt werden können.
Die Sicherstellung der technischen Anforderungen an die Befahrbarkeit ist Aufgabe einer entsprechenden Ausführungsplanung.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegungen des Bebauungsplanes lassen die Realisierung zu.

zu 7 und 8:
Durch die geplanten Maßnahmen im Bebauungsplangebiet ergeben sich zwangsweise Eingriffe in Natur und Landschaft. Die daraus resultierenden notwendigen Ausgleichsmaßnahmen werden weitmöglichst innerhalb des Gebietes realisiert. Ein vollständiger Ausgleich ist hier jedoch nicht möglich, so dass eine Inanspruchnahme weiterer Flächen erfolgen muss. Im Umweltbericht mit landschaftspflegerischem Begleitplan wird dazu eine Fläche südlich des Plangebietes (Flur 42, Teilflächen der Flurstücke 7 und 24) vorgesehen. Diese Festlegung erfolgt insbesondere deshalb, weil die faunistischen Untersuchungen (Artenschutz) zum Bebauungsplan einen direkten Zusammenhang der Flächen des Eingriffs und des Ausgleichs fordern. Damit soll den betroffenen Populationen bereits im Vorfeld der geplanten Baumaßnahmen ein Wechsel des Habitats ermöglicht werden. Eine entsprechende Vereinbarung zur Bereitstellung wird getroffen. Der Eigentümer hat dem bereits zugestimmt.
Die geplante Ausgleichsmaßnahme Nr. 10 (Neubegründung einer Glatthaferwiese mit Gebüschinseln auf einem Ackerstandort südlich des Abtshofgeländes) führt zu einer Umwandlung der bestehenden Ackerfläche (ca. 2,0 ha). Im Gespräch am 06.09.2007 wurde dazu ausgeführt, dass die Fläche aufgrund der hohen Bonität (Bodenwert 80 Punkte) unentbehrlich für den Landwirt für den betriebenen Anbau von Zuckerrüben im 3-Jahreswechsel sei und damit eine Existenzgefährdung vorliege.
Dies wurde bislang nicht weiter belegt.
Herr Hausmann hat die Fläche zur Nutzung befristet gepachtet. Es besteht kein Anspruch auf eine Verlängerung des Pachtverhältnisses. Der Eigentümer der Flächen hat der Umwandlung bereits zugestimmt. Die Stadt Hennef wird deshalb versuchen dem Landwirt Hausmann bei Bedarf bei der Suche nach Ersatzflächen behilflich zu sein.
Mit Blick auf die angestrebte Gesamtentwicklung des Bereiches ist die vorgesehene Ausgleichsmaßnahme städtebaulich und landschaftspflegerisch sinnvoll und mit Blick auf die artenschutzrechtlichen Belange notwendig. Dem wirtschaftlichen Interesse stehen die genannten öffentlichen Belange entgegen.

Den Anregungen zu 7 und 8 kann nicht entsprochen werden, da die Inanspruchnahme der gebietsnahen Flächen aus Artenschutzgründen bedingt ist und die städtebaulich sinnvolle Gesamtentwicklung des Bereiches nur über die Umnutzung der Fläche realisierbar ist .

**zu T1, rhenag, Rheinische Energie AG**
Schreiben vom 31.08.2007

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

**zu T2, Bezirksregierung Köln**
Schreiben vom 05.09.2007

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

**zu T3, Wehrbereichsverwaltung West**
Schreiben vom 05.09.2007

Der Hinweis wurde bereits zur Kenntnis genommen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 01.33 sind entsprechend hohe bauliche Anlagen nicht geplant.

**Zu T4, Deutsche Telekom AG**
**Schreiben von 17.09.2007**

**Es wird auf die Stellungnahme vom 02.05.2007 im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung hingewiesen. Diese wurde im Verfahren bereits behandelt und zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Bedenken gegenüber der Planung. Mit Mail vom 08.10.07 wurde der Inhalt der Stellungnahme klargestellt. (Anlage 2)**

**zu T5, Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH**
Schreiben vom 18.09.2007

Auf die notwendige Befahrbarkeit der Erschließungsanlagen, die bei einer Abfallentsorgung durch Dreiachser-Großraumfahrzeuge befahren werden sollen und eine diesbezügliche Dimensionierung und Beachtung der entsprechenden Vorschriften wird erneut hingewiesen.

In der Erschließungsplanung für das Plangebiet (Ingenieurbüro Brechtefeld & Nafe) wurde die notwendige Dimensionierung der Erschließungsanlagen für eine Befahrbarkeit berücksichtigt. Die Erschließungsplanung wurde für die Darstellung der Straßenbegrenzungslinien im Bebauungsplan übernommen. Für die von Müllfahrzeugen nicht direkt anfahrbaren Gebäude Nr. 34 – 37 am Wohnweg 2 sowie für die Gebäude Nr. 11, 12, 51 und 52 werden anfahrbare Müllbehälterplätze vorgesehen.

**zu T6, Landschaftsverband Rheinland LVR**
**(Dezernat 2 – Finanzen, Wirtschaft)**
Schreiben vom 10.09.2007 und vom 20.09.2007

*Der Landschaftsverband weist darauf hin, dass die im Zuge der geplanten Biotopvernetzungsfläche im westlichen Plangebiet vorgesehene Ausweisung einer privaten Grünfläche im Bereich der bestehenden Obstwiese nicht mitgetragen wird. Diese soll aus wirtschaftlichen Gründen für eine spätere Wohnbebauung nutzbar bleiben. Auch das diesbezüglich eingeleitete denkmalrechtliche Unterschutzstellungsverfahren wird kritisch gesehen. Eine Änderung der Darstellungen des Bebauungsplanes wird angeregt.*

*Nach erfolgter Abstimmung mit der Verwaltung weist der LVR in einem ergänzenden Schreiben vom 20.09.2007 darauf hin, dass die Aussagen des Schreibens vom 10.09.2007 als Anregungen und nicht als Einspruch zu werten sind. Der Fortgang des Planverfahrens und die Rechtskraft des Bebauungsplanes sollen*

*nicht verzögert bzw. verhindert werden.*

Die Sicherung der bestehenden Obstbaumwiese auf dem Flurstück Nr. 70 ist seit längerer Zeit Ziel der städtebaulichen Planung für den Bereich. Ziel ist der Erhalt der städtebaulich prägenden Situation des historischen Abtshofgebäudes innerhalb umgebender Grünflächen. Ein denkmalrechtliches Verfahren zur Unterschutzstellung wurde dazu bereits eingeleitet. Die Ergebnisse der Vorbereitenden Untersuchungen und der daraus entwickelten Rahmenplanung für den Bereich war der angestrebte Erhalt bereits zu entnehmen. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden sowohl der Bebauungsplanvorentwurf (Stand: Gestaltungsplan) als auch die im Parallelverfahren vorgenommene 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef (Sieg) mit entsprechender Darstellung öffentlich ausgelegt.

Der Grünzug entlang des Tannenweges bis hin zur Streuobstwiese westlich des historischen Abtshofes stellt zudem eine regional bedeutsame Biotopverbundfläche dar. Auf Anregung des Rhein-Sieg-Kreises wurde hier im Bebauungsplanentwurf eine ca. 35 – 40 m breite Fläche als Grünfläche und Vernetzungsbereich zwischen der Streuobstwiese und dem südlich an das Plangebiet angrenzenden Waldbestand von jeglicher Bebauung freigehalten. Die bestehende ökologisch wertvolle Obstbaumwiese ist ein wesentlicher Bestandteil dieser Biotopverbundfläche.

Mit Blick auf die angestrebte Gesamtentwicklung des Bereiches ist der Erhalt der unbebauten Obstbaumwiese städtebaulich notwendig. Dem wirtschaftlichen Interesse stehen die genannten öffentlichen Belange entgegen. Durch die Planung entstehen dem Eigentümer zudem an anderer, städtebaulich begründeter Stelle neue Baurechte, die den Bodenwert im gesamten Bereich erheblich steigern.

Der Anregung des Landschaftsverbandes Rheinland wird deshalb nicht entsprochen.

**zu T7, Rhein-Sieg-Kreis**
**Amt 61 – Planung, Verkehr, Straßenbau**
Schreiben vom 21.09.2007

*Es erfolgt der Hinweis auf das notwendige wasserrechtliche Verfahren zur Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers und die zur Sicherung der artenschutzrechtlichen Belange im Zwischenbericht der Faunistischen Untersuchung genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.*

Die Hinweise zum wasserrechtlichen Verfahren wurden im laufenden Verfahren bereits zur Kenntnis genommen. Die Vorplanung Straßen- und Kanalbau des Ing.- und Vermessungsbüros Brechtefeld & Nafe GmbH vom Juni 2007 bildet die Grundlage der technischen Planungen. Sie wurde mit dem Amt für Abfallwirtschaft, Bodenschutz und Gewässerschutz des Rhein-Sieg-Kreises bereits abgestimmt.
Die Aussagen der Faunistischen Untersuchungen zum Artenschutz (Zwischenbericht Juni 2007 und Ergänzung zum Zwischenbericht Juli 2007) wurden im Umweltbericht mit Landschaftspflegerischem Begleitplan berücksichtigt. Wesentliche Punkte sind als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen worden. Sobald der Abschlussbericht der faunistischen Untersuchung vorliegt, wird dieser der Unteren Landschaftsbehörde übergeben.

**zu T8, Herr Prof. Dr. Helmut Fischer**
**Denkmalbeauftragter der Stadt Hennef**
Schreiben vom 22.09.2007

Herr Prof.Dr. Fischer weist darauf hin, dass der Denkmal-Eigenwert des Abtshofes auch in der neuen Umgebung gestärkt werden soll. Eine Beeinträchtigung dessen sieht er in der Zulässigkeit industriell gewerblicher Betriebe und in dem zu befürchtenden Verlust der Dominanz des Gebäudekomplexes durch die südlich angrenzende zulässige zweigeschossige Bebauung in den Baufeldern 21 – 23.

Im Bebauungsplan ist die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA 1) für den Bereich des historischen Abtshofes getroffen worden. Zudem ist iin der Fassung der Offenlage festgesetzt worden, dass Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen, die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden können, nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind. Damit wurden - mit Blick auf das gewünschte qualitätvolle Wohnen – möglicherweise störende Nutzungen bereits vermieden. Vom Eigentümer selbst ist hier das Interesse an einer Ausweitung der Nutzungsmöglichkeiten geäußert worden. Dem wird aus städtebaulicher Sicht zugestimmt. **Der Textteil des Bebauungsplanes wird entsprechend geändert (siehe B1).** Die Zulässigkeit industriell-gewerblicher Nutzungen ergibt sich daraus jedoch nicht. Die Nutzung entspricht der allgemein in Allgemeinen Wohngebieten zulässigen Nutzungen. **Tankstellen werden ausgeschlossen.** Zudem setzen die sonstigen Festsetzungen des Bebauungsplanes der Entwicklung deutliche Grenzen. Die Bebauung bleibt auf den Bestand beschränkt. Die Belange der Denkmalpflege sind nach wie vor zu berücksichtigen.

In Bezug auf die geplante Bebauung der Baufelder 21 –23 wurde bereits unter Punkt B 1 Stellung genommen. Die Festsetzungen wurde hier so getroffen, dass eine Beeinträchtigung des Denkmals nicht gegeben ist. Durch die Festsetzung zum Erhalt großer Grünflächen im Umgebungsbereich des Denkmals, insbesondere der bestehenden Obstbaumwiesen, werden Lagequalität und Wert insgesamt verbessert und planerisch gesichert.

**zu T 9, Landwirtschaftskammer NRW vom 27.08.07 und Vermerk zum Termin 22.08.07:**

Die Kreisstelle Rhein Sieg verweist erneut auf Ihre Stellungnahme vom 31.07.07. Diese wurde im Verfahren bereits behandelt. Weitere Gesichtspunkte in Bezug auf die landwirtschaftlichen Betriebe Hausmann und Klein werden unter Punkt B2 behandelt.

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung empfiehlt einstimmig dem Rat der Stadt Hennef (Sieg), ermöge die Änderungen der Begründung entsprechend Anlage 1 B sowie den Umweltbericht in der beigefügten Fassung (Anlage1c) beschließen.

**zu T 10, Bezirksregierung Köln vom 25.09.07:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

**zu T 11, RWE vom 23.08.07:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

**zu T 12, Jugendamt vom 7.09.07:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung zum Bebauungsplan erhält
den Zusatz, dass der Spiel- und Bolzplatz auch bei einer denkbaren mittel- bis langfristigen Umnutzung des Bereiches der bestehenden Bildungs- und Werkstatteinrichtung an der Schulstraße mit einer neuen Nutzung vereinbar sein soll.

**2. Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 ( BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 ( BGBl. I S. 3316) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NW)in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 ( GV.NRW S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.05.2005 ( GV NRW Nr. 23, S. 498), werden der Bebauungsplan Nr. 01.33 Hennef (Sieg) – Sanierungsgebiet Abtshof mit Text als Satzung und die Begründung hierzu nebst Umweltbericht beschlossen.**

Abstimmungsergebnis: einstimmig

| | | |
|---|---|---|
| 6.9 | **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. V 01.34 Hennef (Sieg) - Kloster Geistingen;**<br>**1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**<br>**2. Satzungsbeschluss** | 294 |

Auf Empfehlung des zuständigen Fachausschusses beschloss der Rat der Stadt Hennef einstimmig:

**I) Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB** (Sitzung Stadtgestaltung und Planung vom 08.08.2007)

**zu T1 Landesbetrieb Straßenbau NRW, 53060 Bonn vom 12.06.2006**

Es bestehen keine Bedenken bei Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Punkte.

1. Hochbordanlage im Bereich der Zufahrt ist im Einvernehmen mit Straßenmeisterei Eitorf abzusenken
2. Für Nutzung der Straßennebenflächen Nutzungsvertrag mit dem Landesbetrieb NRW erforderlich
3. Das Oberflächenwasser zu der angelegten Zufahrt zur klassifizierten Stra-

ße ist mittels Rost oder Querrinne abzufangen
4. Sichtdreieck ist von baulichen Anlagen und Bepflanzung frei zu halten
5. Vom Straßeneigentum der L 331 dürfen keine Arbeiten ausgeführt, keine Lagerungen und kein Aufstellen von Baugeräten vorgenommen werden.
6. Die L 331 darf nicht verunreinigt werden und wird bei Verschmutzung auf Kosten des Bauherrn gereinigt.

*Die tiefbautechnische Planung des Ingenieurbüros Stelter wurde in Abstimmung mit dem Landesbetrieb NRW erstellt. Die Ausbauplanung wurde im B-Plan-Entwurf und Vorhabenplan berücksichtigt. Die Maßgaben und Vorgaben des Landesbetriebes werden vertraglich geregelt und bei der Ausführung berücksichtigt.*

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**zu T2 Rheinisches Amt für Denkmalpflege, 50250 Pulheim vom 12.10.2006**

Es bestehen keine fachlichen Bedenken.

Es wurde jedoch darauf hingewiesen, dass die Bebauung an der Waldstraße in der Vorabstimmung bislang nicht berücksichtigt wurde. Es soll auf eine weitere Verdichtung des Freiraumes zwischen Klosteranlage und Mönchfriedhof zur Erhaltung des grünen Korridors verzichtet werden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

*Die geplante Bebauung an der Waldstraße soll nur in einer Bautiefe erfolgen. Für die gegenüberliegende Seite der Waldstraße besteht bereits Baurecht bzw. Wohngebäude. Das Baurecht besteht nach § 34 BauGB. Die geplanten Bauflächen zur Grünfläche hin werden mit Baugrenzen festgesetzt, die ausreichend Freiräume und Sichtachsen gewährleisten.*

Die weiteren Freiflächen zwischen Klosteranlage und dem Friedhof wurden im Plan berücksichtigt und festgesetzt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**zu T3 Deutsche Telekom AG, 53098 Bonn vom 15.12.2006**

Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken

Hinweise auf Planung- und Ausführung für das Leitungsnetz, Tiefbauarbeiten und Erschließung für das gesamte Plangebiet einschl. der Waldstraße. Bei Baumstandorten wurde auf das Merkblatt hingewiesen.

*Bei der tiefbautechnischen Planung werden die einzelnen Versorgungsunternehmen mit einbezogen. Diese Abstimmung erfolgt vor Baubeginn mit Fachplaner und ausführenden Firmen..*

*Im Zuge der Erschließung und Verlegung der Versorgungsleitungen wird die Dt. Telekom berücksichtigt.*

*Die Leitungen werden in Kabelgräben unterirdisch verlegt.*

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**zu T4 RSAG, 53719 Siegburg vom 19.12.2006**

Es bestehen keine Bedenken unter Beachtung nachfolgender Hinweise.

- Fahrbahnbreite aller Zuwegungen mit entsprechenden Anforderungen.

- Am Ende von Stichstraßen Wendemöglichkeit nach den Anforderungen der RSAG.

*Die Planstraße wurde in Ausbaubreite und Wendemöglichkeit nach den Vorgaben ausreichend bemessen. Die beiden Stichwege erhalten an der Planstraße gesonderte Mülltonnenaufstellflächen, die im B-Plan-Entwurf dargestellt und festgesetzt werden.*

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**zu T5 Amt für Agrarordnung, 53701 Siegburg vom 28.12.2006**

Es bestehen keine Bedenken.

**zu T6 Rhenag, 53707 Siegburg vom 29.12.2006**

Es bestehen keine Bedenken.

**zu T7 Bauordnung und Untere Denkmalbehörde, 53762 Hennef vom 03.01.2007**

Verweis auf die denkmalrechtliche Zuständigkeit des Rheinischen Amtes für Denkmalpflege

Bedenken zur Erschließung Waldstraße und Engstelle an der Remise. Hinweis auf bestehende Sport- und Tennisplätze an der L 331.

*Der Denkmalschutz wurde in der Stellungnahme bereits berücksichtigt.*

*Die neu geplanten Bauflächen an der Waldstraße sollen über die bestehende und funktionierende Erschließungsanlage erschlossen werden. Ein Ausbau der Verkehrsfläche ist nicht erforderlich.*

*Eine Einschränkung der Benutzbarkeit oder Gefährdung ist angesichts des geringen Verkehrsaufkommens in der Anliegerstraße nicht zu befürchten.*

*Die bestehende Sportanlage an der L 331 stellt gemäß Schallschutzgutachten keine Beeinträchtigung des Plangebietes dar.*

*Die Werte für ein reines Wohngebiet finden gem. Nachweis Berücksichtigung.*

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**zu T8 Kreispolizeibehörde Rhein-Sieg-Kreis, 53721 Siegburg vom 04.01.2007**

Es bestehen keine Bedenken

**zu T9 Landesbetrieb Wald und Holz NRW, 53783 Eitorf vom 04.01.2007**

Erhebliche Bedenken durch Nichteinhaltung des Sicherheitsabstandes von mind. 35 m zu den angrenzenden Waldflächen

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen**.**

*Das Gebot des Sicherheitsabstandes ist nicht mehr gegeben und durch Erlass aufgehoben. Ein ausreichender Abstand zwischen Gebäude und Baumbestand bzw. Wald ist gewährleistet unter Berücksichtigung von Gefahrenpotenzial durch umstürzende Bäume und Funkenflug bei Feuerungsanlagen.*

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen**.**

**zu T10 Wehrbereichsverwaltung West, 40410 Düsseldorf vom 08.01.2007**

Keine Stellungnahme z. Zt. erneute Beteiligung gemäß §4 Abs. 2 BauGB

**zu T11 Flughafen Köln / Bonn, 51129 Köln vom 08.01.2007**

Es bestehen keine Bedenken.

Jedoch Hinweis auf passiven Lärmschutz gemäß Vorgabe Text. Das Plangebiet befindet sich außerhalb der Lärmschutzzone C der LEP IV.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen**.**

*In den textlichen Festsetzungen des B-Plan-Entwurfs wird unter „Hinweise“ der passive Lärmschutz aufgenommen unter Verwendung der vorgegebenen Texte*

**zu T12 RWE, 53721 Siegburg vom 09.01.2007**

Es bestehen keine Bedenken.

Jedoch Hinweis zur Versorgung des Plangebietes mit Ausweisung einer Fläche für eine Trafostation von 3,50 x 3,0 m

*Der Standort einer Trafostation für das Plangebiet wird bei der tiefbautechnischen Planung berücksichtigt.*

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**zu T13 Amt 51/510, 510/2, Kathrin Mirwald vom 11.01.2007**

Hinweis auf Spielflächen für Kinder im Plangebiet. Ausführung über die geplante Wohnbebauung und Zielgruppen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen**.**

*Im Plangebiet wurde kein gesonderter Spielplatz ausgewiesen. Es handelt sich vorwiegend um eine Einfamilienhausbebauung, die einen Nachweis für einen Kinderspielplatz nach LBO NW nicht erfordert. Zudem stehen ausreichend Freiflächen zur Verfügung im Plangebiet, die das Spielen von Kindern zulassen. Der verkehrsberuhigte Bereich der Planstraße mit den beiden Grünflächen lassen einen Aufenthalt von Menschen zur Kommunikation und das Spielen für Kinder zu. Der zum Ende der Planstraße ausgewiesene Wendeplatz dient als Hoffläche, die gleichermaßen zum Auf*enthalt von Kindern zur Verfügung steht.
Angrenzende Frei- und Parkflächen sind fußläufig erreichbar.

**zu T14 Rhein-Sieg-Kreis, 53705 Siegburg vom 18.01.2007**

Hinweise gemäß Umweltbericht auf Bruthöhlen in alten Obstgehölzen.

Beurteilung von artenschutz-rechtlichen Belangen bei der weiteren Konkretisierung der Planung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen**.**

*Im Zuge der Bearbeitung des Umweltberichtes wurden weitere Untersuchungen bzw. Gutachten erstellt und bearbeitet. Diese berücksichtigen die Belange des Artenschutzes und die Schutzregionen des § 42 BNatschG.*
*Für das faunistische Gutachten liegt ein umfassender Zwischenbericht vor. Dieser wird Anlage der Begründung und des Umweltberichtes.*

**II) Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sowie Satzungsbeschluss** (Sitzung Stadtgestaltung und Planung vom 16.10.2007)

**1. zu T1, Deutsche Telekom vom 17.09.07:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bei der tiefbautechnischen Planung werden die einzelnen Versorgungsträger frühzeitig einbezogen. Diese Abstimmung erfolgt vor Baubeginn mit Fachplaner und ausführenden Firmen. Im Zuge der Erschließung und Verlegung der Versorgungsleitungen wird die Deutsche Telekom berücksichtigt. Die Leitungen werden in Kabelgräben unterirdisch verlegt.

**zu T2, Rhein-Sieg-Kreis vom 21.09.07:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Erlaubnisse und Nachweise werden wie gefordert zu gegebener Zeit erbracht. Sobald der Abschlußbericht der faunistischen Untersuchung vorliegt, wird dieser der Unteren Landschaftsbehörde übergeben.

**zu T3, RWE vom 21.09.07:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf, dem Wunsch nach einem geeigneten Standort für eine Trafostation wurde bereits frühzeitig nachgekommen.

**zu T4, rhenag vom 23.08.07:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dem Wunsch zur Mitverlegung von Gas- und Wasserleitungen im Zuge der Erschließungsmaßnahmen wird Rechnung getragen.

**zu T5, Bezirksregierung Köln vom 5.09.07:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

**zu T6, Wehrbereichsverwaltung west vom 13.09.07:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Plangebiet sind keine baulichen Anlagen über 20,0 Meter Höhe geplant.

**zu T7, Landesbetrieb Straßenbau NW vom 24.08.07 und 13.09.07:**

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Eine weitere intensive Abstimmung im Rahmen der Erschließungsmaßnahme wird zugesichert.

**zu T8, Bezirksregierung Köln vom 5.09.07:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

**zu T9, RSAG vom 18.09.07:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planstraße wurde in Ausbaubreite und Wendemöglichkeit nach den Vorgaben ausreichend bemessen. Die beidenStichwege erhalten an der Planstraße gesonderte Müllaufstellflächen, die im Bebauungsplanentwurf dargestellt und festgesetzt sind.

**zu T 10, Jugendamt vom 7.09.07:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Rückgriff zur Bedarfsdeckung auf den Spielplatz der Wohnanlage Kloster Geistingen ( auf der projektierten Tiefgarage ) scheidet aus, da es sich um eine private Anlage handelt, die z.B. durch eine Zaunanlage nur einem bestimmten Personenkreis zugänglich sein könnte. Es sprechen zudem Haftungsgründe gegen eine
Nutzung durch die Öffentlichkeit.
Im Plangebiet ist kein gesonderter Spielplatz ausgewiesen. Wie geschildert können der verkehrsberuhigte Bereich der Planstraße, die Hoffläche des Wendeplatzes und Grünflächen als informelle Spielflächen genutzt werden. Der Vorhabenträger hat sich zudem bereit erklärt, die zentrale Grünfläche durch die Ausstattung mit Sandkasten, Spielgerät und Bänken als Begegnungsfläche für Eltern mit Kleinkindern auszustatten.

2. Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 ( BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 ( BGBl. I S. 3316) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NW)in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 ( GV.NRW S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert

durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.05.2005 ( GV NRW Nr. 23, S. 498), werden der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. V 01.34 Hennef (Sieg) – Kloster Geistingen mit Text als Satzung und die Begründung hierzu nebst Umweltbericht beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

| | | |
|---|---|---|
| 6.10 | **Bebauungsplan Nr. 01.30/2 Hennef (Sieg) - Geistinger Höhe<br>1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3(2) BauGB<br>2. Satzungsbeschluss** | 295 |

Auf Empfehlung des zuständigen Fachausschusses beschloss der Rat der Stadt Hennef (Sieg) einstimmig:

1. zu B1 Alfred und Karin Hummel vom 9.07.07:

   Im Bereich des Bebauungsplangebietes 01.30/1 wurde auf Beschluss des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung vom 13.06.2000 eine Eigentümerabfrage zur bestehenden Flachdachfestsetzung durchgeführt. Da das Ergebnis der Abfrage nicht eindeutig zu Gunsten einer Änderung der Dachform ausfiel, wurde von einer Änderung des Bebauungsplanes abgesehen. Der Bebauungsplan 01.30/1 lässt aber in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von der Flachdachfestsetzung vor. In der damaligen Diskussion wurde darauf hingewiesen, dass bei entsprechender Würdigung nachbarlicher Interessen im Sinne des Antragstellers nach Möglichkeit entschieden werden solle. So weist das unmittelbar an das Plangebiet angrenzende Gebäude „Geistinger Höhe 9“ bereits heute eine Dachneigung von 35° auf ( im Bebauungsplan hier 22° bis 25° ). Ebenso sind entlang der St. Michaelstraße Dachneigungen von 35° bis 40° vorhanden. Die für das Plangebiet getroffenen Festsetzungen fügen sich also in das vorhandene städtebauliche Umfeld ein.
   Gemäß der Festsetzung des Bebauungsplanes sind maximal 2 Wohneinheiten je Wohngebäude zulässig. Dieses ist wie in vielen anderen Wohngebieten auch eine übliche Begrenzung, die z.B. noch eine Einliegerwohnung zulässt. Die erforderlichen Stellplätze für diese Wohneinheiten sind auf den privaten Grundstücken nachzuweisen, was bei einer überwiegenden Festsetzung von Einzelhäusern auch umsetzbar ist. Öffentliche Parkplätze für Besucher werden innerhalb der geplanten Verkehrsfläche ausgewiesen. Der Vorhabenträger wird darauf hingewiesen, dass sich die den Garagen vorgelagerte Fläche in Privatbesitz befindet und sicher zu stellen ist, dass diese Flächen frei gehalten werden.

   zu T1 Deutsche Telekom vom 6.07.07:

   Die Hinweise der Deutschen Telekom AG werden zur Kenntnis genommen. Der Erschließungsträger wird sich frühzeitig, vor Beginn der Ausbaumaßnahmen mit der Deutschen Telekom AG in Verbindung setzen.

   zu T2 Rhein-Sieg-Kreis vom 2.08.07:

   Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Flurstücksnummer wird korrigiert. Es handelt sich um das Flurstück Nr. 154.

Eine vertragliche und dingliche Sicherung wird durch die Stiftung Rheinische Kulturlandschaft gesichert. Die Anlage der Maßnahme erfolgt durch eine Einsaat. Die Grassamenmischung wird von der Stiftung zur Verfügung gestellt. Eine Beweidung ist in den ersten Jahren nicht vorgesehen, da die Maßnahme langfristig als extensives Grünland gesichert werden soll, kann aber mit einer geringen Besatzstärke in späteren Jahren mit anderen Bewirtschaftern erforderlich werden. Der Mahdtermin wird in den Unterlagen auf den 15.06. angepasst. Zudem wird auf die Stellungnahme der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft vom 10.08.07 hingewiesen.

2. Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl.I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 ( BGBl. S. 3316 ) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ( GO NW ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 ( GV NRW S. 666 / SGV NW 2023 ), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3.05.2005 ( GV NRW Nr. 23 S. 498), werden der Bebauungsplan Nr. 01.30/2 Hennef (Sieg) – Geistinger Höhe mit Text als Satzung und die Begründung hierzu nebst Umweltbericht beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

| | | |
|---|---|---|
| 6.11 | **Bebauungsplan Nr. 01.38 A - Hennef (Sieg) - Bingenberg<br>1. Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB, der Öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB und der erneuten Öffentlichen Auslegung gem. § 4 a Abs. 3 BauGB<br>2. Satzungsbeschluss** | 296 |

Auf Empfehlung des zuständigen Fachausschusses beschloss der Rat der Stadt Hennef (Sieg) einstimmig, bei einer Enthaltung aus der FDP - Fraktion:

1. **Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB, der Öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB und der erneuten Öffentlichen Auslegung gem. § 4 a Abs. 3 BauGB wird zugestimmt.**

   Die Abwägung zu den einzelnen Stellungnahmen bitte den beigefügten Auszügen aus den jeweiligen Niederschriften der Sitzungen des Ausschusses “Östlicher Stadtrand“ vom 13.12.2006, 10.05.2007 und 12.09.2007 zu entnehmen.

2. **Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 (Erster Teil) des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV NRW. S. 498) wird der Bebauungsplan Nr. 01.38 A – Hennef (Sieg) – Bingenberg mit seinen textlichen Festset-**

**zungen als Satzung und die Begründung und der Umweltbericht einschließlich ihrer Anlagen hierzu beschlossen.**

Abstimmungsergebnis: einstimmig

| | | |
|---|---|---|
| 6.12 | **Straßenausbau in Hennef - Warth; "Im Marienfried" (Teilstück) Vorstellung der Planung und Ergebnis der Bürgerinformation** | Abgesetzt |

Gemäß Geschäftsordnungsbeschluss wurde dieser Tagesordnungspunkt abgesetzt.

| | | |
|---|---|---|
| 6.13 | **Straßenneubau in Hennef (Sieg) - Zentralort Bildung eines abrechenbaren Straßenabschnittes für die Kurhausstraße und Änderung des Bauprogramms** | 297 |

Herr Kania (CDU – Fraktion) nahm an der Abstimmung nicht teil.

Auf Empfehlung des zuständigen Fachausschusses beschloss der Rat der Stadt Hennef einstimmig:

1. Für die Kurhausstraße von der östlichen Grenze der Wegeparzelle Gemarkung Geistingen, Flur 18, Flurstück 1220 bis zur Einmündung Bachstraße wird gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Hennef (Sieg) vom 16.11.1998 ein selbständig abrechenbarer Abschnitt gebildet.

2. Der Änderung des Bauprogramms für die Kurhausstraße von der östlichen Grenze der Wegeparzelle Gemarkung Geistingen, Flur 18, Flurstück 1220 bis zur Einmündung Bachstraße wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

| | | |
|---|---|---|
| 6.14 | **Übernahme von 5 bisher katholischen Tageseinrichtungen für Kinder durch die Stadt Hennef** | 298 |

Herr Jasper (Fraktion "Die Unabhängigen"), Herr Dr. Hauf (CDU – Fraktion) und Herr Höhner (CDU – Fraktion) nahmen an der Abstimmung nicht teil.

Auf Empfehlung des zuständigen Fachausschusses beschloss der Rat der Stadt Hennef einstimmig, bei einer Enthaltung der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen:

Die 5 bisher katholischen Tageseinrichtungen für Kinder in Stoßdorf, Allner, Dambroich, Lichtenberg und Geistingen (Hans-Böckler-Straße) werden entweder zum 01.07.2008 oder 01.08.2008 zur Vermeidung einer Schließung der Einrichtungen in die Trägerschaft der Stadt Hennef als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

| | | |
|---|---|---|
| 6.15 | **Fluglärm; Stellungnahme zum Antrag auf Verlängerung der derzeitigen Nachtflugregelung** | 299 |

Der Rat der Stadt Hennef beschloss einstimmig, die Verabschiedung einer Stellungnahme, in dem der Landesverkehrsminister aufgefordert wird, vor

der Entscheidung über eine Verlängerung der Betriebsgenehmigung des Flughafen Köln/Bonn die Anliegerkommunen, die Fluglärmkommission und den Initiativen gegen Fluglärm zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

| | | |
|---|---|---|
| 6.16 | **Gründung einer Anstalt öffentlichen Rechtes (AöR)** | 300 und 301 |

Herr Närdemann (Fraktion "Die Unabhängigen") beantragte eine Änderung des § 5 Nr. 1 der Satzung und somit die Erhöhung der Mitglieder im Verwaltungsrat auf 14.
Der Bürgermeister ließ über diesen Antrag abstimmen.

**Beschluss – Nr. 300**

Der Antrag wurde mehrheitlich abgelehnt, bei einer Enthaltung aus der Fraktion "Die Unabhängigen", mit sechs Zustimmungen der Fraktion "Die Unabhängigen" und gegen die Stimmen der Fraktionen CDU, SPD, FDP und Bündnis 90 / Die Grünen.

Alle Fraktionsvorsitzenden befürworteten die Einrichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts.

**Beschluss – Nr. 301**

Auf Empfehlung des zuständigen Fachausschusses beschloss der Rat der Stadt Hennef mehrheitlich, bei einer Gegenstimme aus der FDP – Fraktion:

1. Die Stadt Hennef errichtet zum 01.01.2008 gemäß § 114a GO NRW eine Anstalt des öffentlichen Rechtes (AöR) und überträgt dieser die in § 2 der Anstaltssatzung genannten Aufgaben im Wege der Gesamtrechtsnachfolge. Die Anstalt öffentlichen Rechtes erhält die Bezeichnung „Stadtbetriebe Hennef“ mit dem Zusatz AöR. Die Kurzbezeichnung lautet: „SBH“.

2. Die Satzung über die kommunale Einrichtung „Stadtbetriebe Hennef“ in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechtes (AöR) der Stadt Hennef (Sieg) vom 22.10.2007 wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

3. Der „AöR“ wird das rechtliche und wirtschaftliche Eigentum an den für die Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben erforderlichen Vermögensgegenständen einschließlich der bestehenden Verbindlichkeiten und sonstigen Verpflichtungen zum 01.01.2008 übertragen.

   Grundlage sind die Schlussbilanzen der Sondervermögen Abwasserwerk und der Stadtentwicklung zum 31.12.2007 und für den Bereich des Baubetriebshofes die aktualisierte Aufstellung der Vermögensgegenstände zum 31.12.2007.

   Die Übertragung der vorgenannten Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und sonstigen Verpflichtungen der Sondervermögen Abwasserwerk und Stadtentwicklung erfolgt jeweils zum Buchwert; die Übertragung der Vermögensgegenstände des Baubetriebshofes erfolgt zum vorsichtig geschätzten Zeitwert.

Das Stammkapital beträgt 14.300.000 Euro (§ 1 Abs. 4 der Satzung).

4. Mit Wirkung zum 01.01.2008 wird für die AöR ein Verwaltungsrat gebildet. Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Bürgermeister. Stellvertreter ist der Erste Beigeordnete.

   Der Rat wählt die nachfolgenden neun übrigen Mitglieder und deren/dessen jeweilige/n Stellvertreterin/Stellvertreter des Verwaltungsrates:

| | Mitglied | Stellvertreter |
|---|---|---|
| 1. | Bürgermeister (Vorsitzender) | Erster Beigeordneter |
| 2. | Ralf Offergeld | Bernhard Schmitz |
| 3. | Thomas Wallau | Theo Walterscheid |
| 4. | Dr. Hedwig Roos – Schumacher | Helga Schmitz |
| 5. | Wolfgang Jünger | Gerd Bigge |
| 6. | Jochen Herchenbach | Edelgard Deisenroth - Specht |
| 7. | Fritz Närdemann | Sigrid Gerheim |
| 8. | Michaela Balansky | Christian Gunkel |
| 9. | Matthias Ecke | Iris Laier |
| 10. | Uwe Kaptein | Markus Bestgen |

5. Der Rat erteilt den von ihm bestellten Vertretern im Verwaltungsrat der AöR gemäß § 113 Abs. 1 Satz 2 GO NRW die Weisung, zum Vorstand der AöR Klaus Barth zu bestellen.

6. Die Personalausstattung der AöR erfolgt seitens der Stadt Hennef für die tariflich Beschäftigten im Wege der Personalgestellung sowie für die städtischen Beamtinnen und Beamten im Wege der Abordnung.
   Die tariflichen Arbeitsverträge bleiben damit in unverändertem Umfang bei der Stadt bestehen.

7. Der Bürgermeister wird beauftragt, alle erforderlichen Maßnahmen für die Gründung der AöR einzuleiten.

8. Die Stelle des Controllers wird ausgeschrieben.

9. Bei der zukünftigen Besetzung des Verwaltungsrates sollen alle im Rat vertretenen Fraktionen berücksichtigt werden.

| | | |
|---|---|---|
| 6.17 | **Reduzierung der Zahl der hauptamtlichen Beigeordneten sowie Festlegung der Geschäftskreise der Beigeordneten** | 302 |

Auf Empfehlung des zuständigen Fachausschusses beschloss der Rat der Stadt Hennef mehrheitlich, bei einer Gegenstimme aus der FDP – Fraktion:

1. Die Stellen des Technischen Beigeordneten sowie des Beigeordneten für Wirtschaft und Finanzen, Kinder, Jugend und Familie nach Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber nicht nachzubesetzen und die Zahl der hauptamtlich zu wählenden Beigeordneten von derzeit drei Beigeordneten sukzessive auf einen Beigeordneten zu reduzieren.

2. Die Geschäftskreise der Beigeordneten nach Gründung der AöR sowie nach

dem Ausscheiden des Technischen Beigeordneten bzw. des Beigeordneten für Wirtschaft und Finanzen, Kinder, Jugend und Familie entsprechend der Verwaltungsvorlage festzulegen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich

| | | |
|---|---|---|
| 7 | **Anfragen** | |

| | | |
|---|---|---|
| 7.1 | **Anfragen aus der Sitzung des Ausschusses Stadtgestaltung und Planung vom 16.10.2007** | |

Die Antwort der Verwaltung wurde von den Ratsmitgliedern zur Kenntnis genommen.

Die übrigen Anfragen der Ausschussmitglieder konnten von der Verwaltung beantwortet werden.

| | | |
|---|---|---|
| 8 | **Mitteilungen** | |

| | | |
|---|---|---|
| 8.1 | **Aufstellung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die in der Zeit vom 01.05.2007 bis 30.09.2007 geleistet wurden.** | |

Die Mitteilung der Verwaltung wurde von den Ratsmitgliedern zur Kenntnis genommen.

Klaus Pipke
Vorsitzender

Monika Frey
Schriftführerin